

EINGEDANGEN

27. April 2010

Erl.

8 K 410/08.A



Verkündet am 30. März 2010

Gizas
VG-Beschäftigter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,
32427 Minden,
Gz.: 995.11.07,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5255116-163,

Beklagte,

w e g e n

Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Türkei)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 19. Januar 2010 und vom 30. März 2010
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Kaufhold

als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

T a t b e s t a n d :

Der eigenem Vorbringen zufolge am 1979 in bei Hassake in Syrien geborene Kläger ist kurdischer Volkszugehöriger yesidischen Glaubens. Er reiste seinen Angaben nach am 17. Januar 2000 von Syrien aus in die Türkei und von dort mit einem Lkw in die Bundesrepublik Deutschland. Dort beantragte er am 4. Februar 2000, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Mit Bescheid vom 18. Februar 2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden Bundesamt) diesen Antrag ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 des Ausländergesetzes (AuslG) noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen und drohte ihm die Abschiebung nach Syrien an.

Mit rechtskräftigem Urteil vom 12. Dezember 2001 verpflichtete das Verwaltungsgericht (VG) Magdeburg – 8 A 96/2000 MD – die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des vorgenannten Bescheides, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen. Zur Begründung führte das VG Magdeburg im Wesentlichen aus: Der Kläger sei nicht staatenlos, sondern türkischer Staatsangehöriger und als Yezide drohe ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in der Türkei eine mittelbare staatliche politische Verfolgung.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2002 stellte das Bundesamt fest, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen.

Im September 2007 leitete das Bundesamt ein Verfahren zum Widerruf dieser getroffenen Feststellung ein. Mit Schreiben vom 1. November 2007 teilte es dem Kläger mit, dass beabsichtigt sei, die ihm gewährte „asylrechtliche Begünstigung“ zu widerrufen und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend widerrief das Bundesamt mit einem auf den 28. Januar 2007 datierten Bescheid die hinsichtlich des Klägers mit Bescheid vom 12. Februar 2002 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen. Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht mehr vor, da sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Mangels nachgewiesener aktueller Referenzfälle lasse sich eine mittelbare regionale Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei nicht mehr bejahen. Tatsächliche und drohende Verfolgungsmaßnahmen könnten heute mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert.

Am 4. Februar 2008 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Er trägt vor:

Voraussetzung für einen Widerruf des Flüchtlingsstatus sei, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor asylerblichen Verletzungen des religiösen Existenzminimums sei. Diese Frage sei in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 14. Februar 2006 – 15 A 2119/2002.A – und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/2003 – nicht geklärt worden, da es sich bei diesen Verfahren lediglich um Asylverfahren gehandelt habe in denen nur zu prüfen gewesen sei, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des AufenthG vorgelegen hätten. Im vorliegenden Verfahren sei jedoch ein anderer Prognosemaßstab anzuwenden, mithin zu klären, ob es mehr als über nur überwiegend wahrscheinlich sei, dass er – der Kläger – im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher sei bzw. vor einer asylerblichen Verletzung des religiösen Existenzminimums sicher sei. Bei Anwendung dieser Maßstäbe könne ihm eine Rückkehr in die Türkei nicht zugemutet werden. Nach der Auskunftslage geriete er

in eine Lage, in der zum einen vom Fortbestand der die Gruppenverfolgung in der Vergangenheit bedingenden Rahmenbedingungen ausgegangen werden müsse und Beispiele für eine geglückte Rückkehr weitergehend fehlten und zum anderen echter Schutz durch staatliche Stellen nicht feststellbar sei. In dieser Situation würde ihm das mit der humanitären Intension des Asylrechts unvereinbare Risiko aufgebürdet, einen Rückkehrversuch zu starten, obgleich Übergriffe von Personen, die der moslemischen Mehrheitsbevölkerung angehörten, gerade wegen der fortbestehenden Rahmenbedingungen nicht hinreichend sicher auszuschließen seien, ohne das hinreichender staatlicher Schutz hiergegen sichergestellt sei. Ausgangslage sei, dass Yeziden in ihren angestammten Siedlungsgebieten in der Südosttürkei als Mitte der 1980/Jahre einer Gruppenverfolgung wegen ihrer Religion durch die moslemische Bevölkerungsmehrheit ausgesetzt gewesen seien, für die der türkische Staat asylrechtlich verantwortlich gewesen sei. Ergebnis dieser Situation sei die heute festzustellende Verdrängung nahezu aller Yeziden aus ihrem angestammten Lebensraum in der Türkei und die Übernahme des ehemals von Yeziden bewirtschafteten Landes durch der Mehrheitsbevölkerung angehörende Muslime.

Dass sich die jahrhundertealte allgemeine Missachtung der Yeziden durch die moslemische Mehrheitsbevölkerung in den ehemals von Yeziden bewohnten Regionen innerhalb weniger Jahre grundlegend geändert habe, sei nicht belegt. Das die Verfolgungshandlungen früher begünstigende Agasystem bestehe im Südosten der Türkei fort. Tatsachen, die dafür sprächen, dass es künftig trotz des Fortbestandes dieser beiden Vorbedingungen der früheren Gruppenverfolgung zu keinen Verfolgungshandlungen gegenüber zurückkehrenden Yeziden mehr kommen werde, seien nicht festzustellen. Von politischen Maßnahmen, die auf einer Verbesserung der Stellung der Yeziden gegenüber der Mehrheitsbevölkerung gerichtet wären, werde nichts berichtet. Soweit von einer gewissen Beruhigung der Situation für die im Land verbliebenen Yeziden berichtet werde, komme dem keine maßgebliche Bedeutung zu. Die Situation der Yeziden, die zu der verschwindend kleinen Anzahl der im Heimatland verbliebenen Restgruppe zählten, unterscheide sich maßgeblich von der hier allein interessierenden Situation der Yeziden, die im Heimatland wieder ansässig werden wollten. Unabhängig davon, wie tragfähig und nachhaltig die berichtete Beruhigung sei, lasse sie nur die Schlussfolgerung einer relativen Sicherheit der im Heimatland

Verbliebenen zu. Schlussfolgerungen auf eine gleichermaßen bestehende relative Sicherheit für Heimkehrer ließen sich aus der Situation der verbliebenen Yeziden jedenfalls nicht ohne Weiteres ziehen. Die für Rückkehrer berichteten Fakten sprächen gegen eine solche Sicherheit. Zum Einen sei festzustellen, dass sowohl das Auswärtige Amt in seiner Auskunft an das Oberverwaltungsgericht für das Land Niedersachsen (OVG Niedersachsen) vom 26. Januar 2007 als auch das yezidische Forum e. V. in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2006 und der Gutachter Baris in seiner Stellungnahme an das Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt (OVG SA) vom 17. April 2006 von missglückten Rückkehrversuchen berichteten, ohne dass in weiten Teilen Streit darüber bestehe, dass es zu den fraglichen Vorfällen tatsächlich gekommen sei. Daneben befänden sich in allen Berichten Beispiele für Übergriffe auf Besuchsreise in der Heimat befindliche Yeziden. Zum Anderen sei festzustellen, dass eine Rückkehr in großem Umfang bislang nicht stattgefunden habe. Soweit es zum Teil öffentlichkeitswirksam und von langer Hand von der Bundesrepublik Deutschland aus geplante Rückkehrversuche gegeben habe, wie beispielsweise die ausweislich eines Berichtes der CNN Türk. geplante Rückkehr von Familien in den Ort Kumgecit, der Versuch der Rückkehr von mehreren Familien in den Ort Yolveren, die geplante Rückkehr in die Orte Deveboynu und Oguz sowie der Rückkehrversuch in den Ort Magara, sei von keiner Seite berichtet worden, dass diesen Rückkehrversuchen in nennenswerten Umfang Erfolg beschieden gewesen wäre. Auch bei Zugrundelegung der höheren Zahlen des Auswärtigen Amtes komme man auf gerade ein bestenfalls gutes Dutzend geglückter Rückkehrversuche. Insbesondere sei eine Inbesitznahme des Ortes Magara, die immerhin von 40 bis 50 Familien geplant gewesen sei, bislang nicht erfolgt.

Soweit in dem vom Auswärtigen Amt in der o. g. Auskunft Bezug sowie im Lagebericht vom 25. Oktober 2007 genommenen Artikel der türkischen Zeitschrift Aksyon von April 2006 von einem Grunderwerb durch 7.000 Yeziden in den Jahren von 2001 bis 2006 berichtet werde, könne man gleichwohl nicht von einer Rückkehr von Yeziden in nennenswertem Umfang sprechen. Das yezidische Forum habe in seiner Stellungnahme vom 20. März 2007 den Zeitungsartikel im Zusammenhang dargestellt und damit seine Aussagekraft überzeugend relativiert. Auch wenn den Berichten unterschiedliche Bewertungen darüber zu entnehmen seien, aus welchen Grün-

den die Rückkehr gescheitert sei bzw. ob die Vorfälle die zur Wiederausreise der Betroffenen geführt hätten, tatsächlich an die yezidische Religionszugehörigkeit der Betroffenen anknüpfen, oder ob insoweit andere Motive maßgeblich gewesen seien, sei gleichwohl davon auszugehen, dass die geschilderten Schwierigkeiten ihre Ursache zumindest auch in der yezidischen Religion der Betroffenen ihre Ursache gehabt hätten. Eine feinsinnige Abgrenzung des religiösen Motivs von eventuellen besitzrechtlichen Motiven verbiete sich auch deswegen, weil von den Zeiten der angenommenen Gruppenverfolgung viele Übergriffe zumindest auch mit der Aussicht auf Landnahme bzw. der Akquirierung zusätzlicher Vermögenswerte motiviert gewesen seien. Im Übrigen zeige auch der vom Auswärtigen Amt in seiner o. g. Auskunft angeführte Fall C exemplarisch die Untrennbarkeit beider Motive. Zudem sei von einer Anknüpfung an das Yezidentum auch deshalb auszugehen, weil Yeziden aus den Erfahrungen in der Vergangenheit keinen staatlichen Schutz genossen und sie sich von daher von Seiten der Angehörigen der moslemischen Mehrheitsbevölkerung als leichte Opfer darstellten, gegen die auch heute noch gefahrlos vorgegangen werden könne. Gerade in den ländlichen Gebieten im Südosten der Türkei seien die Macht und der Einfluss der in ihren Interessen durch die Rückkehr der Yeziden betroffenen moslemischen Großgrundbesitzer sehr groß. Den neueren Auskünften sei auch nicht hinreichend sicher zu entnehmen dass der türkische Staat den Rückkehrern entsprechenden Schutz angedeihen lassen würde. Zwar habe es in einigen Fällen gerichtliche Entscheidungen zugunsten rückkehrbereiter Yeziden gegeben, die deren Besitzrechte bestätigt hätten. Allerdings berichte auch das Auswärtige Amt in seiner o. g. Auskunft von einem Fall, der ein Einschreiten der türkischen Behörden zum Schutz yezidischen Grundbesitzes durchaus erfordert hätte. Aus dem Bericht gehe ferner hervor, dass während der Räumung des Dorfes Kivag einige moslemische Kurden die Wasser und Stromversorgung des Dorfes beschädigt hätten. Diese sei inzwischen wieder instandgesetzt worden. Die Finanzierung der Reparaturarbeiten sei den eingeholten Auskünften des Auswärtigen Amtes zufolge von in Deutschland lebenden Yeziden getragen worden. Um das Dorf vor Fremden zu schützen, hätten in Deutschland lebende Yeziden zwei Männer aus der Region eingestellt. Diese seien bewaffnet und würden das Dorf bewachen. Daran werde deutlich, dass yezidische Dörfer durch privatfinanzierte Sicherheitsleute der Yeziden bewacht werden müssten, um wiederholte Landnahmen zu verhindern. Angesichts dessen seien Zweifel

angebracht, ob die türkischen Behörden in der Lage oder willig seien, die rückkehrenden Yeziden diesen Schutz zu gewähren. Bislang fehle es sowohl an Erklärungen des türkischen Staates, die eine Religionsfreiheit der Yeziden garantieren würden, noch würden öffentlichkeitswirksame Schutzmaßnahmen für Rückkehrer bekannt.

Ihm – dem Kläger – könne auch eine Übersiedlung insbesondere in andere Gebiete der Türkei, in denen keine Übergriffe drohten, zugemutet werden, weil dort das religiöse Existenzminimum weiterhin nicht gewährleistet sei. Unabhängig davon gewährten die Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitige internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – QRL –) zum Begriff der Religion dem Einzelnen einen über das religiöse Existenzminimum hinausgehenden Schutz religiöser Betätigung. Angesichts der durch Art. 9 und 10 QRL vorgegebenen Prüfungsraster bedürften – was im Einzelnen ausgeführt wird – verschiedene durch die deutsche höchstrichterliche Asylrechtsprechung entwickelte Grundsätze der Hinterfragung auf ihre Vereinbarkeit mit den europarechtlichen Vorgaben, sofern die jeweiligen Grundsätze fallbezogen entscheidungsrelevant seien. Insbesondere umfasse nach Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen. Die Vorschrift gehe damit mit ihrem Wortlaut über den Schutz hinaus, der nach der bisherigen Rechtsprechung unter dem Stichwort des religiösen Existenzminimums zuerkannt worden sei und schütze ausdrücklich etwa auch die Nichtteilnahme an religiösen Riten.

Eine Rückkehr in die Türkei würde ihm – dem Kläger – das religiöse Existenzminimum entziehen. Dasjenige der Yeziden sei in der Türkei dadurch nachhaltig beeinträchtigt, dass eine gemeinschaftlich und öffentlich sichtbare Ausübung der yezidischen Religion dort nicht möglich sei. Es treffe nicht zu, dass Yeziden ohnehin nicht nach außen hin erkennbar auf gemeinsame Gebete oder rituelle Handlungen in einer speziellen Versammlungsstätte oder -kirche angewiesen seien, sich die Ausübung ihrer Religion im Alltag auf den innerfamiliären bzw. häuslichen Bereich beschränke und es ihnen nicht um Religionsausübungen im öffentlichen Bereich gehe. So gebe es kein Verbot, im Beisein von Angehörigen anderer Religion zu beten oder religiöse Riten zu vollziehen. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen

ergebe sich auch, dass die yezidische Religion nicht a priori eine Geheimreligion sei. Vielmehr seien die Yeziden gezwungen worden, ihre Religion im Geheimen zu praktizieren. Geheimhaltung werde geübt, wenn sich die Notwendigkeit ergebe, nicht als Yezide erkannt zu werden, z.B. in Städten. Für sie sei es nur im eigenen Dorf möglich, frei ihre Kultur zu erleben, ohne Angst haben zu müssen, beschimpft oder bedroht zu werden. Ein Ausleben ihrer Identität als kurdische Yeziden sei bis heute in der Öffentlichkeit nicht möglich. Religiöses Leben hätte sich in Baulichkeiten, insbesondere dem Heiligtum Sheika Aadi in Lalesch im Irak sowie weiteren zu großen Teilen zerstörten oder verfallenen Bauwerken und in Friedhöfen öffentlich dokumentiert. Quellen belegten, dass jedenfalls früher die Qawwals mit den Sanajac-Standarten regelmäßig die verschiedenen Yezidi-Bezirke bereist hätten und bei öffentlichen Versammlungen religiöse Unterweisung stattgefunden habe, die aufgrund von Verfolgungen in Anknüpfung an die Religion seit vielen Jahren nicht mehr durchgeführt werden könne. Jedes Jahr werde im Irak das wichtigste yezidische Fest, das Fest der Versammlung, vom 6. bis zum 13. Oktober in Lalesch öffentlich begangen.

Es unterfalle auch Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL, dass die Yeziden als soziale Gruppe in der Türkei vom politischen Leben als soziale Gruppe in der Türkei de facto ausgeschlossen seien. Es sei zu berücksichtigen, dass Yeziden in der Bundesrepublik Deutschland ihren Glauben öffentlich leben könnten. Ferner werde auf die in der Stellungnahme des yezidischen Forums e.V. Oldenburg vom 3. Juli 2009 zur Situation der Yeziden in Syrien aufgeführte Stellungnahme von Prof. Kreyinbroek hingewiesen. Auf der praktischen Ebene könne man feststellen, dass der Yezidismus stets – damit im Wesen – ein orthopraktisches Religionssystem gewesen sei, dessen Ausübung in der Öffentlichkeit, wenn auch nicht in der Anwesenheit tödlicher Feinde, stattfinden müsse. Die religiösen Feste der Yeziden würden in den Ländern, in den Yeziden noch lebten, öffentlich begangen. In Orten mit Angehörigen anderer Religionen nähmen auch Nichtyeziden, insbesondere Christen, daran teil. Es träfe auch nicht zu, dass sich die Yeziden als Glaubensgemeinschaft bewusst gegen Andersgläubige abschließen. Vielmehr müssten sie sich abschließen, wenn die Lage für sie als Minderheit besonders gefährlich (gewesen) sei. Der Yezidismus sei eine orthopraktische Religion in der gemeinsame Feiern den Kern des religiösen Lebens darstellten. Diese mit bestimmten Formen verbundenen Feste könnten die

yezidischen Gemeinden in einem moslemischen Umfeld nicht begehen, weil die Nachbarn ihnen dies unmöglich machten, wobei sie sich für gewöhnlich auf das stillschweigende oder explizite Einverständnis der lokalen Behörden verlassen könnten. Beerdigungen Hochzeiten, die Bisk-Zeremonie und die Feier des Roten Mittwochs sowie die Fastentage im November, Dezember fänden nicht im Verborgenen statt, sondern in der Öffentlichkeit der Dorfgemeinschaft. Feierlichkeiten wie z. B. das gemeinsame Beten seien entweder im Yezidismus unbekannt oder sie spielten sich ihrem Wesen nach in der Privatsphäre ab wie das Fasten, also der Verzicht auf Essen am Tage, da sie mit keinen weiteren Zeremonien verbunden seien. Die Feierlichkeiten nach dem Fasten würden durchaus mit befreundeten Familien begangen. Die traditionellen Formen der religiösen Unterweisung seien z.T. sehr öffentlich gewesen (die feierlichen Sitzungen der Qawwals) und zum anderen Teil so privat wie die katholische Beichte (Beratung eines Yeziden durch Scheich oder Pir). Derzeit könnten diese beiden Unterrichtsformen (außer im Irak) nicht mehr praktiziert werden. Der religiöse Unterricht der Jugendlichen sei weitgehend den individuellen Gemeinden überlassen. Wenn diese allerdings nicht die Freiheit bzw. Mittel erhielten, um diese Verantwortung zu übernehmen, bekämen die Kinder keinen Religionsunterricht.

Im Übrigen sei eine Rückkehr für ihn – den Kläger - unzumutbar, weil es ihm auf Grund der früheren (Gruppen) – Verfolgung nicht möglich sein werde, in ein soziales Gefüge zurückzukehren, in dem ein menschenwürdiges Leben unter Wahrung des religiösen Existenzminimums möglich wäre. Grundsätzlich müssten bestimmte Sheik- und Pir Familien die religiöse Betreuung wahrnehmen. Auf Grund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheik und Pir-Familien sei eine solche religiöse Betreuung von Yeziden in der Türkei nicht gewährleistet. In diesem Zusammenhang gehe es ausschließlich darum, dass die fehlende religiöse Infrastruktur eine Rückkehr in das Heimatland unmöglich mache.

Es sei festzuhalten, dass die Haltung der moslemischen Bevölkerungsmehrheit dem yezidischen Glauben gegenüber nicht überwunden sei und der grundsätzliche Konflikt zwischen der yezidischen Religionsgemeinschaft und der moslemischen Bevöl-

kerungsmehrheit nach wie vor ungelöst sei. Es sei nichts dafür zu erkennen, dass Yeziden nicht weiterhin wegen ihrer Religion verachtet würden und deshalb in gewisser Weise rechtlos seien. Eine grundlegende Veränderung und Verbesserung des Verhältnisses zwischen Yeziden und Muslimen liege nicht schon dann vor, wenn im Hinblick auf die angestrebte EU-Mitgliedschaft der Türkei Äußerungen von Amtspersonen freundlicher geworden seien. Für eine grundlegende Verbesserung des Verhältnisses bedürfte es vielmehr offizieller, pragmatischer Schritte, mit denen z.B. der Wille des türkischen Staates, die Yeziden als Religionsgemeinschaft ernst zu nehmen, zum Ausdruck gebracht und die entsprechende Behandlung durch alle staatlichen Stellen unter Hervorhebung der Religionsfreiheit verbindlich gemacht würde. Dies sei bislang nicht geschehen. An der Ermordung des armenischen Journalisten Harant Denk am 19. Januar 2007 in Istanbul und der Ermordung dreier Christen in der Türkei am 18. April 2007 lasse sich ablesen, wie die türkische Gesellschaft gegenüber Andersgläubigen eingestellt sei. Yeziden lebten in der Türkei nach wie vor in einem allgemeinen Klima der Verachtung und des Hasses aus religiösen Gründen.

Zur Gewährleistung des allgemeinen Existenzminimums gehöre auch die Sicherung des religiösen Existenzminimums. Es komme mithin nicht darauf an, ob die fehlende bzw. unzureichende Betreuung durch die zuständigen Scheichs und Pirs sowie das nicht vorhandene Gemeindeleben infolge der geringen Zahl der in der Türkei gebliebenen Yeziden sei. Es komme auch nicht darauf an, ob die in der Türkei verbliebenen Yeziden eine für sie als noch ausreichend empfundene religiöse Betreuung erfahren hätten. Entscheidend sei vielmehr, was das religiöse Existenzminimum für Yeziden bedeute. Yeziden seien in ihrer Gemeinschaft gleichermaßen religiös und gesellschaftlich verankert. Beide Bindungsformen würden subjektiv nicht getrennt. Ohne diese Verankerung sei die yezidische Identität gefährdet.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs.1 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags nimmt sie Bezug auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der anwaltlichen Schriftsätze des Klägers vom 6. Januar 2010 und vom 22. März 2010 und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer kann den Rechtsstreit entscheiden, obwohl für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, da sie auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen worden ist, vgl. § 101 Abs. 2 VwGO.

Die Klage hat keinen Erfolg.

Dabei legt die Kammer im wohl verstandenen Interesse des Klägers dessen wörtlichen Klageantrag dahin aus, dass er vorrangig die Aufhebung des angefochtenen Bundesamtsbescheides vom 28. Januar 2007 – tatsächlich dürfte dieser entgegen seiner Datumsangabe ein Jahr später erlassen worden sein – begehrt und eine Verpflichtung des Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG demgegenüber nur hilfsweise geltend gemacht sein soll. Im Erfolgsfalle des Anfechtungsbegehrens wäre mit einer zusätzlichen Verpflichtung des Beklagten zu einer solchen Feststellung für den Kläger eine Verbesserung seiner Rechtsstellung nicht verbunden. Dann bestünde die mit dem früheren Bundesamtsbescheid vom 29. August 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers hinsichtlich der Türkei vor-

liegen, fort. Damit käme dem Kläger ohne Weiteres die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG zu.

Eine darüber hinaus ausdrückliche Zuerkennung derselben hätte für den Kläger keine weitergehenden Rechte zur Folge. § 51 Abs. 1 AuslG wurde zunächst mit Inkrafttreten des Art. 1 des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 durch § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ersetzt und nachfolgend ist mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG an die Stelle der Feststellung der Voraussetzungen des Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG getreten. Durch diese Änderung wurde der wesentliche Gehalt der Vorschriften nicht verändert. Denn in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wurde seinerzeit der Wortlaut des § 51 Abs. 1 AuslG übernommen und der nunmehr maßgebliche § 3 Abs. 1 AsylVfG legt die (positiven) Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft unter Verweis auf die nach dem bisherigen Recht maßgebliche Definition des Flüchtlingsbegriffs in § 60 Abs. 1 AufenthG fest.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A –, juris.

1. Das im Wege des Hauptantrages nach dem Vorgesagten allein verfolgte Anfechtungsbegehren ist als Anfechtungsklage im Sinne von § 42 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall VwGO zulässig, jedoch unbegründet. Der angefochtene Bundesamtsbescheid vom „28. Januar 2007“ ist im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

a) Dies gilt zunächst insoweit, als mit dem angefochtenen Bescheid die im früheren Bescheid des Bundesamtes vom 12. Februar 2002 getroffene Feststellung, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der Türkei vorliegen, widerrufen worden ist.

Rechtsgrundlage dafür ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Danach sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Diese Regelung ermächtigt auch zum Widerruf einer positiven Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als einer der Vorgängervorschriften des die Flüchtlingseigenschaft zuerkennenden § 3 Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 3 Nr. 4 des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (EU) vom 19. August 2007.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG nicht mehr vor, wenn sich die für die Anerkennungs- bzw. Feststellungsentscheidung maßgebenden Voraussetzungen nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungs- bzw. Feststellungsbescheides erheblich geändert haben und die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nunmehr ausgeschlossen sind.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12.00 –, BVerwGE 112, 80 (84) (zu § 51 Abs. 1 AuslG); OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 – 8 A 5118/05.A –, S. 12 des amtlichen Umdrucks (zum Widerruf der Asylanerkennung oder der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 1 AufenthG als einer weiteren Vorgängervorschrift des § 3 Abs. 1 AsylVfG).

Beruhet - wie vorliegend - die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG), d. h. die Flüchtlingsanerkennung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG auf einem rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsurteil, entfällt die Bindungswirkung des Urteils nur dann, wenn die nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist. Dies ist im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist.

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001 - 1 C 7/01 -, juris, m.w.N..

Dabei sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Asylanerkennung bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beim Widerruf dieser Entscheidungen in gleicher Weise zu prüfen, wie bei der Zuerkennung dieses Schutzes. Deshalb ist bei der Widerrufsentscheidung die Einschätzung, ob dem Ausländer asylrelevante bzw. die in § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) genannten Gefahren drohen, unter Anwendung des Prognosemaßstabes vorzunehmen, der auch im Rahmen der Entscheidung, mit der Asyl bzw. die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, maßgeblich war.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1992 – 9 C 3/92 –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), Urteil vom 18. Januar 2000 – 8 B 99.30921 –, InfAuslR 2000, 464, VG Ansbach, Urteil vom 13. August 2008 – AN 11 K 08.30215 –, juris und VG Aachen, Urteil vom 8. November 2006 – 6 K 2099/05.A –, juris.

Ist die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, weil der Ausländer Verfolgung erlitten hat oder als ihm bevorstehend befürchten musste, so sind die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Zuerkennung nur dann weggefallen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen politische Verfolgung droht, wobei eine Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichende Würdigung allein nicht genügt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 24. November 1992 – 9 C 3/92 –, juris, vom 19. September 2000 – 9 C 12.20 –, aaO. (82) und vom 1. November 2005 – 1 C 21.04 –, BVerwGE 124, 276 (281) (ebenfalls zu § 60 Abs. 1 AufenthG); OVG NRW, Urteil vom 27. März 2007 – 8 A 5118/05.A –, S. 12 des amtlichen Umdrucks m.w.N..

Ist der Ausländer dagegen im vorgenannten Sinne unverfolgt ausgereist, genügt für einen Widerruf der Schutzgewährung die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass ihm Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von Art. 16 a des Grundgesetzes (GG) oder § 60 Abs. 1 AufenthG nicht (mehr) drohen.

Vgl. BayVGH, Urteil vom 18. Januar 2000 – 8 B 99.30921 -, InfAuslR 2000, 464.

Dies entspricht im Ergebnis der Regelung des Art. 4 Abs. 4 QRL zur Bedeutung von Vorverfolgung, die nach Maßgabe von § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, ergänzend anzuwenden ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A –, www.nrwe.de.

Nach diesen Grundsätzen hat das Bundesamt mit dem angefochtenen Bescheid zu Recht den Widerruf der in seinem früheren Bescheid getroffenen Feststellungen zu § 51 Abs. 1 AuslG verfügt. Denn dem Kläger droht in der Türkei nunmehr keine Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG mehr.

Ob eine solche Gefährdung des Klägers anzunehmen ist, ist nach den o. g. Kriterien hier nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, weil er im obigen Sinne nicht vorverfolgt ausgereist ist. Er ist in Syrien geboren, hat sich bis zu seiner Flucht ausschließlich dort aufgehalten und war danach nur während seiner kurzzeitigen Durchreise auf dem Weg in die Bundesrepublik Deutschland in der Türkei. Es besteht deshalb auch kein Anlass, bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Sinne von Art. 4 Abs. 4 QRL von einem ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht des Klägers vor Verfolgung begründet ist, auszugehen.

Auch das VG Magdeburg hat diesen Prognosemaßstab in seinem Urteil vom 12. Dezember 2001 für die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG für den Kläger zugrunde gelegt, zumal es dies darauf stützte, dass – so die Entscheidungsgründe – diesem als glaubensgebundenen Yeziden in der Türkei „mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit“ eine mittelbare staatliche politische Verfolgung drohe. Dies entsprach der damals der auf diese Zeit bezogenen Erkenntnislage und der darauf beruhenden Rechtsprechung, wonach glaubens-

gebundene Yeziden – als solchen hat das VG Magdeburg den Kläger erachtet – in der Türkei einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung unterlagen.

vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 6. Februar 2003 – 8 A 3059/01.A –,

Unter Auswertung der ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren einbezogenen Erkenntnisse geht die Kammer davon aus, dass der Kläger im Falle einer Ausreise in die Türkei dort nicht (mehr) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG verfolgt wird und demzufolge der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gegeben ist. Letzteres gilt aber selbst dann, wenn entgegen dem Vorgesagten der herabgestufte Prognosemaßstab dem Kläger zugute kommen sollte. Denn dieser ist nach den der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen vor einer solchen Verfolgung sogar hinreichend sicher im vorgenannten Sinne.

aa) Dies gilt zunächst im Hinblick auf seine kurdische Volkszugehörigkeit.

Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer, die in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtsprechung des OVG NRW steht,

vgl. zusammengefasst in OVG NRW, Urteil vom 19.04.2005
– 8 A 273/04.A –,

sind Kurden als solche in der Türkei einer ethnisch motivierten staatlichen Verfolgung nicht ausgesetzt. An dieser Einschätzung hält die Kammer auch nach nochmaliger Überprüfung fest.

bb) Auch wegen seiner Zugehörigkeit zur yezidischen Glaubensgemeinschaft muss der in der Türkei aktuell keine politische Verfolgung befürchten. Die tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei stellen sich bereits seit spätestens Anfang des Jahres 2006 so dar, dass er dort als Angehöriger der yezidischen Glaubensgemeinschaft keiner politischen Verfolgung (in Form der mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung) (mehr) ausgesetzt ist bzw. sein wird.

Unter Einbeziehung und Auswertung zahlreicher Erkenntnisse und Stellungnahmen jüngerer Datums hat sich das OVG NRW in seinem Urteil vom 14. Februar 2006 – 15 A 2119/02.A – mit einer asylerblichen Verfolgungsgefahr für Yeziden in der Türkei auseinander gesetzt, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür unter ausdrücklicher Änderung seiner bis zum Jahr 2003 vertretenen Rechtsprechung verneint und zur Begründung im Einzelnen ausgeführt:

„[...] Das erkennende Gericht ist seit Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts davon ausgegangen, dass ihren Glauben praktizierende Yeziden in ihren angestammten Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei wegen ihrer Religionszugehörigkeit einer mittelbaren Gruppenverfolgung durch die muslimische Mehrheitsbevölkerung ausgesetzt waren.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 27.01.1993 – 25 A 10241/88 –.

Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, Yeziden seien einer Vielzahl von Übergriffen wie Mord, Vergewaltigung, Entführung, Raub, Viehdiebstahl sowie Zerstörung des Eigentums ausgesetzt. Diese Verfolgungsschläge fielen nach ihrer Intensität und Häufigkeit so dicht und eng gestreut, dass bei objektiver Betrachtung für jedes Mitglied dieser Gruppe die Furcht begründet sei, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Die Übergriffe der Moslems seien dem türkischen Staat zuzurechnen. Er nehme die asylrelevante Verfolgung der Yeziden hin und versage den Yeziden den erforderlichen Schutz, obwohl er in der Lage sei, sein legitimes Gewaltmonopol auch im Südosten der Türkei zu verwirklichen. An dieser Bewertung hat das Gericht auch im Jahre 2003 noch festgehalten.

Vgl. etwa OVG NRW, Beschluss vom 06.02.2003 – 8 A 3059/01.A –.

Nach erneuter Überprüfung besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass Yeziden einer asylerblichen Gruppenverfolgung in der Türkei ausgesetzt sind. Soweit die Angehörigen der Gruppe überhaupt von Verfolgungsschlägen getroffen werden sollten, fallen diese jedenfalls nicht mehr so dicht und eng gestreut, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet ist, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden.

[...] Derzeit hat sich die Situation der Yeziden im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000 beruhigt.

Vgl. Auskunft des Yezidischen Forums e.V. vom 03.02.2006 an Rechtsanwalt [...].

Nach der aktuellen Erkenntnislage sind in den letzten Jahren allenfalls vereinzelte religiös motivierte Verfolgungsmaßnahmen gegen in der Türkei verbliebene Yeziden festzustellen.

Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes sind in den traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Yeziden bekannt geworden (Vgl. AA, Bericht vom 11.11.2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei – Stand: Anfang November 2005 –, S. 20 f.; AA, Bericht vom 03.05.2005 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei – Stand: Februar 2005 –, S. 16; AA, Bericht vom 19.05.2004 über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei – Stand: April 2004 –; AA, Auskunft vom 20. 01.2006 an OVG Sachsen-Anhalt). Diese Angaben stützen sich u.a. auf Befragungen einzelner Yeziden im Südosten der Türkei: So hat ein am 27.07.2003 durchgeführter Besuch von Vertretern der Deutschen Botschaft in Ankara in einem Dorf in der Provinz Batman bei einem Gespräch mit aus Deutschland zurückgekehrten Yeziden ergeben, dass es dort seit der Rückkehr keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems gegeben hat.

Vgl. AA Auskunft an VG Braunschweig vom 03.02.2004.

Nach der vorgenannten Auskunft hat des Weiteren ein ‚maßgeblicher Yezidenführer‘ in Besiri/Batman Vertretern der Deutschen Botschaft erklärt, in der Region um Batman gebe es noch ca. 17 bis 18 Yezidendörfer, bei denen es sich sowohl um Dörfer mit reiner Yezidenbevölkerung als auch um Dörfer mit gemischt muslimisch-yezidischer Bevölkerung handele. In den letzten Jahren habe sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich verbessert. In den Kreisen Besri, Batman und Bismil – nach der oben zitierten Auskunft des Yezidischen Forums e.V. vom 30.10.2005 waren am Stichtag 15.1.2005 immerhin knapp 30 % (102) aller Yeziden im Kreis Besiri wohnhaft – habe es in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Yeziden gegeben. Gleichlautend hat der Dorfvorsteher des Yezidendorfs Burc/Kreis Viransehir/Provinz Sanliurfa – im Kreis Viransehir waren nach der genannten Auskunft ca. 50 % aller Yeziden wohnhaft – am 22.07.2003 gegenüber Vertretern der Deutschen Botschaft angegeben, eine Vertreibung der in dieser Region lebenden Yeziden bzw. Übergriffe seitens muslimischer Dorfbewohner habe es nicht gegeben. Es gebe auch keine Schwierigkeiten mit muslimischen Nachbarn.

Vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 03.02.2004.

Es besteht kein Grund daran zu zweifeln, dass die in den vorgenannten Auskünften des Auswärtigen Amtes erwähnten Erklärungen von in der Türkei lebenden Yeziden in der zitierten Form abgegeben worden sind, zumal das Auswärtige Amt die Situation der Yeziden in der Vergangenheit durchaus kritisch gesehen und eine asylrelevante Gruppenverfol-

gung der Yeziden angenommen hat. Ebenso wenig besteht Anlass zu der Annahme, die zitierten Erklärungen seien inhaltlich unzutreffend. [...] Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Erklärungen des ‚maßgeblichen Yezidenführers‘ [...] ergeben sich auch nicht aus der Auskunft des Yezidischen Forums vom 03.02.2006 an Rechtsanwalt [...], wonach es in letzter Zeit mehrfach Übergriffe auf Yeziden gegeben haben soll. Von diesen Übergriffen werden lediglich vier nach Ort, Zeit und den betroffenen Personen näher konkretisiert. Im Übrigen wird pauschal – ohne irgendwelche weiteren Einzelheiten – auf weitere Fälle vergleichbarer Art Bezug genommen, denen nachgegangen werde. [...] Der Senat kann für das vorliegende Verfahren unterstellen, dass die vier konkretisierten Vorfälle stattgefunden haben, denn diese Vorfälle sind nicht entscheidungserheblich. Auch wenn sie asylrelevant sein sollten, wofür bislang keine Anhaltspunkte bestehen, lägen jedenfalls keine so dicht und eng gestreuten Verfolgungsschläge vor, dass für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet wäre, in eigener Person Opfer der Übergriffe zu werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der gravierendste Vorfall, der Mord an den Angehörigen der Sheikhkaste Sheredin Sancar und seiner schwangeren Ehefrau, im März 2002 erfolgt sein soll und damit fast vier Jahre zurückliegt. Für die Bewertung der derzeitigen Gefährdungssituation der Gruppenangehörigen hat er deshalb nur relativ geringe Bedeutung. Es bleiben damit im Wesentlichen drei Verfolgungsfälle aus den Jahren 2004 und 2005 [...] Auch im Hinblick auf die - unterstellte - relativ geringe Anzahl von 363 Gruppenangehörigen ist damit die für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorausgesetzte Verfolgungsdichte – ungeachtet der Frage, inwieweit etwaige Verfolgungsschläge dem türkischen Staat überhaupt zugerechnet werden können – ersichtlich nicht gegeben.

[...] Unterstellt der Senat die oben genannten vier Vorfälle als asylrelevant, so wird dadurch die Aussagekraft der oben zitierten Auskünfte des Auswärtigen Amtes, wonach in den letzten Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Moslems gegen Yeziden bekannt geworden seien, nicht in dem Sinne relativiert, dass den Auskünften keine Bedeutung mehr zukäme. Vielmehr hat es im Hinblick auf die dem Auswärtigen Amt eröffneten Erkenntnismöglichkeiten nach wie vor Gewicht, wenn diesem dementsprechende Übergriffe nicht bekannt geworden sind. Von den vorliegenden Erkenntnissen ausgehend ist es auszuschließen, dass auch in jüngerer Zeit gleichwohl asylrelevante Verfolgungsschläge von einer Gruppenverfolgung begründenden Verfolgungsdichte gegen Yeziden erfolgt sein könnten und lediglich nicht bekannt geworden wären. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Beobachtungstätigkeit der zahlreichen in der Türkei tätigen Menschenrechtsorganisationen, die inzwischen ungehindert arbeiten können,

vgl. AA, Lagebericht vom 11.11.2005, S. 8 f.,

und denen ein dementsprechendes Verfolgungsgeschehen nicht verborgen geblieben sein könnte, zumal auch die verschiedenen Orga-

nisationen der Yeziden im Ausland ein erhebliches Interesse an der Veröffentlichung derartiger Vorfälle hätten. Es kommt hinzu, dass es sich bei den in der Vergangenheit zu beobachtenden Übergriffen der muslimischen Mehrheitsbevölkerung um öffentlich wahrnehmbare Gewaltakte gehandelt hat und keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Verfolgung nunmehr im Verborgenen, unbemerkt von der Öffentlichkeit stattfinden könnte. Hiergegen spricht auch, dass der türkische Staat erkennbar bemüht ist, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen und in Verfolgung dieses Zieles bereits eine Vielzahl von Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht hat.

[...] Von einem Zusammenhang zwischen der Beruhigung der Situation in der Region im Vergleich zu früheren Jahren und der internationalen Debatte um die EU-Mitgliedschaft der Türkei geht auch das Yezidische Forum in seiner Auskunft vom 03.02.2006 an Rechtsanwalt [...] aus.

Im Rahmen dieses Bestrebens sind die türkischen Staatsorgane zunehmend bereit und in der Lage, verfolgte Minderheiten und auch die Yeziden gegen Übergriffe Dritter zu schützen. Dies wird belegt durch einen Rechtsstreit, der Ende 2001 vor dem erstinstanzlichen Zivilgericht Batman anhängig war. Hierbei haben fünf Yeziden die Rückgabe ihrer Häuser erstritten, die nach ihrem Wegzug von Moslems in Besitz genommen worden waren.

Vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 03.02.2004.

Im Jahre 2004 hat die türkische Armee das von Dorfschützern besetzte yezidische Dorf Magara im Landkreis Sirnak-Idil geräumt und den zurückgekehrten yezidischen Eigentümern übergeben.

Vgl. Neubeginn in assyrischen Dörfern der Südosttürkei, NZZ 2004, S. 6 ff.; Die Yeziden kehren heute in ihre Dörfer zurück, Özgür Politika, 15.10.2004; Endlich bekommen die Yeziden ihr Dorf zurück!, Özgür Politika, 16.10.2004.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass der Provinzgouverneur von Batman nach einem Bericht von CNN Türk Yeziden besucht hat, die in das Dorf Kumgecit zurückgekehrt sind. Hierbei hat er den Yeziden Hilfe zugesagt und dem Landrat von Besiri hierzu Anweisung erteilt.

Vgl. AA, Bericht an BAMF vom 26.10.2005.

Dieses allgemeine Klima der deutlichen Entspannung der Situation der Yeziden in der Türkei wird schließlich bestätigt dadurch, dass es in Besiri mittlerweile einen Yezidenverein gibt unter dem Vorsitz eines früher in Deutschland lebenden Yeziden, der u.a. bei der Beerdigung von im

Ausland verstorbenen Yeziden Unterstützung leistet und auch rückkehrwilligen Yeziden behilflich ist.

Vgl. AA, Bericht an BAMF vom 26.10.2005.

Nach alledem ist nicht nur derzeit eine asylerbliche Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei zu verneinen, sondern es ist auch in absehbarer Zeit nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit einer derartigen Gruppenverfolgung zu rechnen. Ob die Situation sich ändern würde, wenn eine Vielzahl von yezidischen Asylbewerbern in relativ kurzer Zeit in die Türkei zurückkehren sollte, braucht der Senat derzeit nicht zu entscheiden, weil die Entscheidung gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG allein an der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung auszurichten ist. Die bloße Möglichkeit, dass sich die politischen Verhältnisse in weiterer Zukunft verändern können und der Asylbewerber dann vielleicht verfolgt wird, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1982, a.a.O.; S.-H. OVG, Urteil vom 29.09.2005, a.a.O..

Insoweit ändern auch zu beobachtende Tendenzen einer zunehmenden Islamisierung derzeit nichts an der getroffenen Verfolgungsprognose.
...“

An dieser Einschätzung hat das OVG NRW unter Bezugnahme auf seine vorgenannte Entscheidung in seinem weiteren Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A –, das nach Zurückweisung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das BVerwG mit Beschluss vom 23. Juli 2008 – BVerwG 10 B 159.07 – rechtskräftig ist, nicht nur festgehalten, sondern darüber hinaus unter Berücksichtigung aktuellerer Erkenntnisse – insbesondere auch der Stellungnahmen des yezidischen Forums e. V. vom 4. Juli 2006, des Yezidischen Forums e. V. Oldenburg vom 20. März 2007 und von Azad Baris vom 17. April 2006, auf die sich der Kläger u. a. bezieht – angenommen, dass Yeziden vor einer Gruppenverfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Türkei hinreichend sicher sind, und zwar auch vor dem Hintergrund der über § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG anzuwendenden Regelung des Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL.

Zur Begründung hat das OVG NRW im Einzelnen ausgeführt:

„Aus den vorstehenden Ausführungen, an denen der Senat unter

Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnislage festhält, ergibt sich nicht lediglich, dass eine Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist, sondern auch, dass Yeziden vor einer Gruppenverfolgung in der Türkei mit mehr als nur überwiegender Wahrscheinlichkeit hinreichend sicher sind. An dieser Verfolgungssicherheit bestehen keine ernsthaften Zweifel.

Die jüngsten Lageberichte des Auswärtigen Amtes,

vgl. AA, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 11. Januar 2007 - Stand: Dezember 2006 - und vom 27. Juli 2006 - Stand: Juni 2006 - ,

bestätigen, dass nach Angaben von Vertretern der Yeziden in ihren Siedlungsgebieten im Südosten der Türkei seit mehreren Jahren keine religiös motivierten Übergriffe von Muslimen gegen Yeziden bekannt geworden seien. Allerdings - so das Auswärtige Amt - bestehen noch Probleme bei der Wiedereintragung von Eigentumsrechten an Grundstücken. Diese Einschätzung wird von der Europäischen Kommission geteilt. Ihr sind keine Fälle der Verletzung der Religionsfreiheit von Yeziden bekannt. Es gebe jedoch Berichte über die Beschlagnahme des Besitzes von Yeziden in einigen Regionen, insbesondere in Islamköy (Magara), durch Dorfschützer.

Antwort der Europäischen Kommission vom
9. Juni 2006 auf die schriftliche Anfrage von Uca
vom 20. April 2006

Auch das Yezidische Forum e.V.,

vgl. Stellungnahme vom 4. Juli 2006,

sieht Probleme bei der Durchsetzung von Eigentumsrechten als Kernpunkt von Auseinandersetzungen zwischen Yeziden und Muslimen an. Die Beruhigung der Situation der Yeziden im Vergleich zu den Jahren zwischen 1980 und 2000,

vgl. Auskunft des Yezidischen Forums e.V. vom
3. Februar 2006 an Rechtsanwalt Walliczek,

hat sich nach alledem bis heute fortgesetzt. Dies wird durch einen Bericht der Zeitschrift Aksiyon vom April 2006 unterstrichen.

Vgl. zu dessen Inhalt AA an Nieders.OVG vom 26.1.2007.

Danach haben in der Zeit von 2001 bis 2006 siebentausend Yeziden in der Türkei Immobilien erworben oder bereits vorhandene restauriert. In dem Bericht wird erwähnt, dass sich Yeziden auf eine Rückkehr in die Türkei vorbereiten. Ein Yezide R.C, aus dem Dorf Yolveren bei Besiri habe der Zeitung gegenüber angegeben, dass zusammen mit seiner Familie insgesamt

15 Familien zurückgekehrt seien und dass sie alle sehr froh über die Rückkehr seien. Der Ingenieur I.B., ein bekannter Yezide aus Besiri, habe erklärt, dass es keine Probleme gebe und dass alle Einwohner einträchtig zusammen lebten. Der Zeitschrift zufolge sei B.Ö. vor ca. 5 bis 6 Jahren aus Deutschland zurück gekehrt und habe sich seinerzeit für ca. 2 Mio. DM in Viransehir ein 3.000 Hektar großes Grundstück gekauft, auf dem er ein großes Haus mit Schwimmbad gebaut habe. Nach dem angegebenen Bericht des AA hat der Dorfvorsteher des Dorfes Ückuyar in Besiri in seiner Presseerklärung zur Eröffnung des Yeziden-Hauses im Juli 2004 erwähnt, das insgesamt 25 yezidische Familien in die Dörfer Yolveren, Oguz, Ückuyar im Kreis Besiri/Provinz Batman zurückgekehrt seien.

Die deutliche Entspannung der Situation ändert allerdings nichts daran, dass Auseinandersetzungen zwischen Yeziden und Teilen der moslemischen Bevölkerung stattfinden. Diese Auseinandersetzungen sind aber - abgesehen von der Frage schon nach deren asylrelevanter Intensität - nur dann asylrelevant, wenn sie zum Einen an ein asylrelevantes Merkmal anknüpfen und es zum Anderen an der Schutzfähigkeit oder -willigkeit des türkischen Staates fehlt. Hinsichtlich der Übergriffe, die in den Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006 und 20. März 2007 und von Paris an das OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2006 aufgeführt sind, fehlt es nahezu durchgängig an Anhaltspunkten dafür, dass sie an asylrelevante Merkmale anknüpfen. Die Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006 und 20. März 2007 listen 11 Fälle auf, in denen es in den Jahren zwischen 2002 und 2006 zu Verfolgungsmaßnahmen gekommen sein soll. Vier dieser Fälle sind bereits im Senatsurteil vom 16. Februar 2006 berücksichtigt und auf einen entsprechenden Beweisantrag dort zu Gunsten der Klägerin als asylrelevant unterstellt worden (Mord an Sheredin Sancar sowie drei Fälle aus 2004 und 2005, Nrn. 11 sowie 3, 6 und 9 der Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006). Nach näherer Prüfung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens lassen allerdings die Fälle 3, 6 und 9 keinen asylrelevanten Hintergrund erkennen. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die geschilderten Übergriffe durch Moslems waren keine asylrelevanten Merkmale, insbesondere nicht die Religionszugehörigkeit der Betroffenen, sondern ein Streit um die Herausgabe eines Grundstücks, den Wiederaufbau eines Dorfes bzw. um Ansprüche auf den Ertrag eines Grundstücks. Die Fälle 10 und 11 betreffen mehr als 5 Jahre zurückliegende Geschehnisse aus März und Juli 2002, die schon wegen des Zeitablaufs für die Bewertung der derzeitigen Gefährdungssituation der Gruppenangehörigen nur relativ geringe Bedeutung haben. Es kommt hinzu, dass auch bei Fall 10 keine Asylrelevanz erkennbar ist, weil die erwähnte Bedrohung anlässlich der Registrierung von Grundbesitz erfolgt ist. Fragen des Landbesitzes waren schließlich Anknüpfungspunkt auch für die Fälle 2 (Magara),

vgl. Antwort der Europäischen Kommission vom 9. Juni 2006 auf die schriftliche Anfrage von Uca vom 20. April 2006,

und 5. Die Fälle 7 und 8 betreffen ebenfalls keine politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen. Der erwähnte Überfall auf A. im Stadtzentrum von Viransehir (Fall 8) lässt keinen asylrelevanten Hintergrund erkennen. Er geht vielmehr auf Mietstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem Haus des A. zurück.

Vgl. Auskunft des Azad Baris an OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2006 sowie AA, Auskunft an OVG Niedersachsen vom 26. Januar 2007.

Angesichts dieser insoweit übereinstimmenden Auskünfte vermag die Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 20. März 2007, A. verfüge über kein Mietshaus, nicht zu überzeugen. Der ebenfalls geschilderte Überfall auf B. (Fall 7) beruht nach den eigenen Ausführungen des Dorfvorstehers von B. auf der Weigerung des Azad Baris, des Neffen des Opfers, einer moslemischen Familie im Rahmen eines in Deutschland betriebenen Asylverfahrens zu bescheinigen, dass sie Yeziden seien.

In diesem Sinne auch Auskunft des Azad Baris an OVG Sachsen-Anhalt vom 17. April 2006.

Der Überfall stellt sich damit als privater Racheakt, nicht aber als Ausdruck mittelbarer politischer Verfolgung dar. Bei den Fällen 1 und 4 sind Akte politischer Verfolgung ebenfalls nicht erkennbar, weil keine Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass diese - unterstellten - Übergriffe an asylrelevante Merkmale anknüpfen. Die für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorausgesetzte Verfolgungsdichte ist bei Unterstellung der Asylrelevanz des Falles 11 jedenfalls auch gegenwärtig nicht gegeben, zumal auch das Yezidische Forum nicht mehr lediglich von 363 Yeziden in der Türkei ausgeht, sondern (Stand 30.3.2006) von 524.

Die Abweichung gegenüber der früheren Angabe soll auf einen Additionsfehler sowie auf die versehentliche Nichtberücksichtigung des Dorfes B. beruhen:

Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006

Soweit die von Baris geschilderten Übergriffe in den Provinzen Urfa, Batman, Mardin und Diarbakir nicht bereits in den oben genannten Stellungnahmen des Yezidischen Forums aufgeführt worden sind, gilt Folgendes: Der deutsche Staatsangehörige T.Ö. hat nach Angaben von Baris über eine eintägige Festnahme in Viransehir im Sommer 2005 durch die türkischen Sicherheitsbehörden berichtet, bei der er in Bezug auf seine Glaubenszugehörigkeit Misshandlungen und Diskriminierungen ausgesetzt gewesen sei. Ferner habe man ihm die Auflage einer Ausreise aus dem Gebiet auferlegt und ihn unter anderem gegen Bestechung freigelassen. Der Senat geht zu Gunsten der Kläger davon aus, dass dieser Vorfall an die Religionszugehörigkeit anknüpft und die Schwelle des Asylrelevanten

übersteigt und unterstellt ihn folglich als asylrelevant. Die Voraussetzungen einer Gruppenverfolgung sind damit aber nicht gegeben. Bei den übrigen Vorfällen in der Provinz Urfa ist nicht ersichtlich, dass sie an asylrelevante Merkmale anknüpfen (zur Zerstörung yezidischer Religionsstätten siehe unten). Soweit von der Entführung und Zwangsislamisierung einer Yezidin in der Provinz Batman im Jahre 2005 berichtet wird, wird der Vorwurf erhoben, die Behörden seien weiterhin untätig geblieben. Der Schilderung ist aber nicht einmal zu entnehmen, dass die Behörden eingeschaltet worden wären. Von daher ist nicht erkennbar, dass der türkische Staat zur Schutzgewährung nicht in der Lage oder willens gewesen wäre. Eine Asylrelevanz der von Baris als "spektakulärste(r) von allen Fällen" bezeichneten Vorgänge um das Dorf Magara (Fall Nr. 2 der Stellungnahme des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006) ist nicht erkennbar. Auch bei den weiteren von Baris geschilderten Übergriffen ist eine Anknüpfung an asylrelevante Merkmale und eine Schutzunfähigkeit oder -unwilligkeit des türkischen Staates in keiner Weise erkennbar. Es spricht insbesondere nichts für die Annahme, die Religionszugehörigkeit der jeweiligen Opfer habe eine erhebliche Rolle gespielt. Dem Gutachten von Baris liegt der Beweisbeschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2005 zu Grunde, nach dessen Nr. 4 Beweis erhoben werden sollte über die Frage, ob die Yeziden in der Türkei wegen ihres Glaubens Übergriffen und/oder Diskriminierungen seitens der moslemischen Bevölkerung ausgesetzt sind. Dem Gutachter war damit bekannt, dass bei etwaigen Übergriffen die Frage der Anknüpfung an die Religion besondere Bedeutung zukam. Dementsprechend hat der Gutachter in Einzelfällen (Provinz Urfa - Übergriff auf T.Ö.; Provinz Batman - Zwangsislamisierung; Zerstörung von heiligen Stätten) religiöse Bezüge angesprochen. Dass es diese in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht getan hat, lässt deshalb nur den Schluss zu, dass religiöse Bezüge insoweit entweder nicht gegeben waren oder der Gutachter dazu jedenfalls keine Angaben machen konnte.

Die deutliche Entspannung der Situation der Yeziden in der Türkei wird auch nicht in Frage gestellt durch die im am 14. August 2007 im Irak verübte Anschlagserie im kurdischen Nordirak, der eine Vielzahl von Yeziden zum Opfer gefallen sind. Die etwaige Verfolgung und mangelnde Schutzgewährung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe in einem Staat rechtfertigen nicht die Vermutung eines ebensolchen Verhaltens in einem anderen Staat.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 - 1 B 128/05 -.

Dies gilt auch im vorliegenden Fall, zumal die jeweiligen Verhältnisse erhebliche Unterschiede aufweisen. Im Bergland Sinjar, in dem die Anschläge verübte wurden, lebt die weltweit größte yezidisch-kurdische Gemeinschaft mit bis zu 400.000 Angehörigen, und im politisch destabilisierten Irak herrschen bürgerkriegsartige Verhältnisse.

Die in den Stellungnahmen des Yezidischen Forums e.V. vom 4. Juli 2006 und von Baris vom 17. April 2006 erwähnten Zerstörungen yezidischer Heiligtümer

sind - unabhängig von der Frage staatlichen Schutzzfähigkeit und -willigkeit - schon nicht asylrelevant, weil sie das religiöse Existenzminimum nicht verletzen. Geschützt ist insoweit nur der - auch als "forum internum" bezeichnete - unverzichtbare und unentziehbare Kern der Privatsphäre des glaubenden Menschen. Er umfasst die religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit und in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004, a.a.O.

Zu dem dergestalt geschützten Bereich gehört nicht die Existenz und Unversehrtheit von Heiligtümern.

Nichts anderes gilt im Ergebnis unter Berücksichtigung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Qualifikationsrichtlinie.

Aus Anlass des vorliegenden Falles braucht der Senat den Umfang des Schutzes der Religionsfreiheit i.S.v. Art. 10 Abs. 1 lit. b der Qualifikationsrichtlinie nicht abschließend zu bestimmen. Geht man zu Gunsten der Klägerin davon aus, es sei über den auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland gewährten Schutz des sog. religiösen Existenzminimums hinausgehend auch die öffentliche Glaubensbetätigung geschützt,

Vgl. Nds.OVG, Urt. vom 19. März 2007, a.a.O. m.w.N.,

so ist eine relevante Beeinträchtigung der so verstandenen Religionsfreiheit jedenfalls nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben (Art. 9 Abs. 1 lit. a der Qualifikationsrichtlinie).

Vgl. OVG Saarland, Beschluss vom 7. März 2007 - 3 Q 166/06 -; Nds. OVG, Urt. vom 19. März 2007, a.a.O.

Die Gefahr derartiger Eingriffe ist auszuschließen, weil die religiösen Rituale der Yeziden nicht vor den Augen von - aus deren Sicht - Ungläubigen praktiziert werden dürfen. Yeziden üben ihre Religion daher nicht in einer öffentlichen, auch Andersgläubigen zugänglichen Weise, insbesondere nicht in äußeren religiösen Handlungen, sondern im Privatbereich aus. Dort werden z. B. auch das Morgen- und Abendgebet abgehalten. Gotteshäuser gibt es ebenso wenig wie eigenständige Gebetsräume in anderen Baulichkeiten. Das Yezidentum spielt sich also vorwiegend im Bewusstseins- und Gefühlsbereich ab und ist deshalb sogar als Geheimorganisation bezeichnet worden.

Vgl. Gutachten von amnesty international vom 16.8.2005; OVG des Saarlandes, Beschl. v. 5.3.2007 - 3 A 12/07- .

Hiervon ausgehend ist nicht ersichtlich, dass die Zerstörung der o.g. Heiligtümer einen erheblichen Eingriff in die Religionsfreiheit der Klägerin darstellt, zumal sie weder zum Hauptheiligtum der Yeziden noch zu den bedeutendsten kleineren Heiligtümern zählen.

Vgl. Düchting, Die Kinder des Engel Pfau - Religion und Geschichte der kurdischen Yezidi -, S. 475 ff.

Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine im vorliegenden Zusammenhang erhebliche Verletzung der Religionsfreiheit. Die von der Klägerin geltend gemachte fehlende Sicherung des religiösen Existenzminimums einschließlich der behaupteten Mängel hinsichtlich der Betreuung durch den zuständigen Sheikh und Pir sowie des Gemeindelebens sind - wie der Senat bereits in seiner zitierten Entscheidung vom 14. Februar 2006 ausgeführt hat - lediglich Folge der geringen Zahl der in der Türkei verbliebenen Yeziden. Das religiöse Existenzminimum ist aber nicht schon dann verletzt, wenn die religiösen Vorschriften deshalb nicht mehr eingehalten werden können, weil die tatsächlichen Gegebenheiten hierfür nicht mehr bestehen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 27. November 1990 - 2 BvR 832/90 u.a. -.

Inwieweit diese Gegebenheiten auf eine für zurückliegende Zeiträume anzunehmende Gruppenverfolgung zurückzuführen sind, ist hier unerheblich.

Auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen des Yezidischen Forums sowie von Baris bestehen nach wie vor keine Zweifel daran, dass die in den Auskünften des Auswärtigen Amtes erwähnten Erklärungen von in der Türkei lebenden Yeziden in der zitierten Form abgegeben worden und in asylrelevanter Hinsicht inhaltlich unzutreffend sind. Der als asylrelevant unterstellte Vorfall aus April 2006 in Nusaybin (Fall Nr. 1 der Aufstellung des Yezidischen Forums e.V.) ändert daran schon deshalb nichts, weil sich die Erklärungen der vom Auswärtigen Amt zitierten Yeziden nicht auf diese Stadt beziehen. Der schriftlichen Erklärung des Dorfvorstehers des Yezidendorfes Burc vom 17. April 2006,

vgl. Anhang zur Stellungnahme des Yezidischen Forums vom 4. Juli 2006,

ist ebenfalls nicht zu entnehmen, dass das Auswärtige Amt,

vgl. AA, Auskunft an VG Braunschweig vom 3. Februar 2004,

seine Äußerungen unzutreffend wiedergegeben hätte. Denn der Dorfvorsteher macht in der genannten schriftlichen Erklärung nicht geltend, falsch zitiert worden zu sein, sondern führt unabhängig von seinen damaligen Einlassungen aus, die yezidische Bevölkerung sei als eine religiöse Minderheit

jetzt wie zuvor von Angehörigen moslemischer Stämme verschiedenen Verfolgungen ausgesetzt. Die von ihm in diesem Zusammenhang angeführten Beispielsfälle betreffen aber gerade keine politisch motivierten Verfolgungsmaßnahmen und geben deshalb keinen auch keinen Anlass zu der Annahme, die vom Bundesamt wiedergegebenen Erklärungen seien in asylrelevanter Weise inhaltlich unzutreffend....“

Diese Bewertung der aktuellen Situation der Yeziden in der Türkei macht sich das erkennende Gericht für das vorliegende Verfahren zu eigen. Demnach sind Yeziden – und damit vorliegend der Kläger – in der Türkei insbesondere auch unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei hinreichend sicher vor einer Gruppenverfolgung im vorgenannten Sinne.

im Ergebnis ebenso nach Auswertung zahlreicher Erkenntnisquellen: Hessischer Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen), Beschluss vom 6. August 2009 – 2 A 2842/05.A –; OVG Niedersachsen, Urteile vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris, und vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/03 –, juris; VG Minden, Urteile vom 26. Mai 2009 – 12 K 2489/06.A – und vom 15. Januar 2008 – 8 K 1733/06.A –, juris, VG Bremen, Urteil vom 5. Juni 2008 – 2 K 1001/06.A –, juris; VG Oldenburg – Urteil vom 16. Oktober 2008 – 5 A 529/06 –, juris.

Diese Einschätzung, wird auch aktuell nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass das Auswärtige Amt, das in der Vergangenheit die Situation der Yeziden in der Türkei sehr wohl kritisch eingeschätzt hat, seither in seinen Lageberichten von religiös motivierten Übergriffen in der Türkei von Seiten der Muslime gegen Yeziden nichts (mehr) berichtet.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebeschutzrelevante Lage in der Türkei (Lagebericht) vom 25. Oktober 2007 (Stand: September 2007) sowie Lageberichte vom 11. September 2008 (Stand: Juli 2008) und vom 29. Juni 2009.

In Anbetracht dessen und der der Kammer im Übrigen vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse führen weder die vom Kläger angeführten anderslautenden Entscheidungen anderer Gerichte noch sein Vorbringen zu einer anderen Bewertung.

Dies gilt insbesondere zunächst für den Vortrag des Klägers, in der Türkei würden lediglich noch wenige hundert Yeziden leben. Selbst wenn die konkretere, unter Bezugnahme auf die Auflistung yezidischer Dörfer und ihrer Einwohnerzahl des Yezidischen Kultur-Zentrums in Celle und Umgebung e. V. vom 18. August 2008 aufgestellte Behauptung zutreffen sollte, dass in der Türkei (nur noch) 402 Yeziden leben, folgt daraus kein anderes Ergebnis. Auch bei einer – einmal unterstellten – relativ geringen Anzahl von 402 Gruppenangehörigen ist damit eine für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorausgesetzte Verfolgungsdichte, aufgrund derer für jedes Gruppenmitglied die Furcht begründet wäre, in eigener Person Opfer solcher Übergriffe zu werden, ersichtlich nicht gegeben. Bereits das OVG NRW hat in seinem o. g. rechtskräftigen Urteil vom 14. Februar 2006 – 15 A 2119/02.A – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die mittelbare Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei abgelehnt, dabei unterstellt, dass es zwischen 2002 und 2006 zu vier asylrelevanten (mittelbaren) Verfolgungsmaßnahmen gegen Yeziden in der Türkei gekommen sei und ausdrücklich offengelassen, ob die in Rede stehende Gruppe nur aus 363 Personen bestehe oder von ca. 2000 Personen auszugehen sei. In seinem weiteren Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A – hat das OVG NRW für zehn der elf in den Stellungnahmen des Yezidischen Forums e. V. vom 4. Juli 2006 und 20. März 2007 sowie von Baris vom 17. April 2006 aufgeführten Übergriffe eine Asylrelevanz verneint, wobei dies auch drei der vier im Urteil vom 14. Februar 2006 noch als asylrelevant unterstellte Vorfälle umfasste, und unter Zugrundelegung der Asylrelevanz dann noch eines verbleibenden Vorfalls die für die Annahme einer Gruppenverfolgung vorausgesetzte Verfolgungsdichte als nicht gegeben erachtet, zumal auch das Yezidische Forum nicht mehr lediglich von 363 Yeziden in der Türkei ausgehe, sondern von 524. Nach alledem ist auch bei der behaupteten Zahl von 402 in der Türkei lebenden Personen die für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche Verfolgungsdichte – ungeachtet der weiteren Frage, inwieweit etwaige Verfolgungsmaßnahmen dem türkischen Staat zuzurechnen wären – nicht gegeben. Die in diesem Zusammenhang vom Kläger gestellten Beweisanträge hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung abgelehnt. Soweit der Kläger beantragt hat, zum Beweis für die tatsächlichen Angaben der vom Yezidischen Kultur-Zentrum in Celle und Umgebung e. V. gefertigten Aufstellung der yezidischen Dörfer mit der jeweiligen Einwohnerzahl vom 18. August 2008 den Zeugen Salih Yalti zu vernehmen, war dies

unsubstantiiert (geblieben). Denn zum einen ist dem Beweisantrag nicht zu entnehmen, welche genauen tatsächlichen Behauptungen damit unter Beweis gestellt werden sollten. Ebenso wenig war dargetan, ob der Zeuge etwas zu den in sein Wissen gestellten Behauptungen aus eigenem Erleben oder vom Hörensagen bekunden können sollte. Jedenfalls aber sind die in das Wissen des Zeugen gestellten Behauptungen – die Kammer geht dabei davon aus, dass der Zeuge die in der überreichten Aufstellung des Yezidischen Kulturzentrums in Celle und Umgebung e. V. vom 18. August 2008 – aufgelisteten yezidischen Dörfer mit der jeweiligen Einwohnerzahl bestätigen soll(te) – für die Entscheidung des Rechtsstreits ohne Bedeutung. Denn selbst bei Unterstellung der daraus zu entnehmenden Anzahl von 402 in der Türkei (noch) lebenden Yeziden rechtfertigt dies – wie bereits ausgeführt – die Annahme einer (mittelbaren) Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei nicht. Schon deshalb konnte die Kammer auch den weiteren Antrag des Klägers, zum Beweis der Behauptung, dass die vorgenannte Aufstellung auf den Feststellungen des Herrn [redacted] beruhe und dieser im Auftrage des o. g. Yezidischen Kultur-Zentrums 2007 in der Türkei in den jeweiligen Dörfern die Anzahl der Yeziden recherchiert habe, den Zeugen [redacted] zu vernehmen, ablehnen. Außerdem war dieser Beweisantrag unsubstantiiert, da ihm nicht zu entnehmen war, wie der Zeuge zu dem fraglichen Wissen gekommen sein soll, und ob er etwas zu den in sein Wissen gestellten Behauptungen aus eigenem Erleben oder lediglich vom Hörensagen bekunden können sollte.

Auch soweit der Kläger zur Situation der Yeziden in der Türkei auf eine Stellungnahme des Yezidischen Kultur-Zentrums in Celle und Umgebung e. V. vom 17. Juli 2008 sowie einen Reisebericht der yezidischen Delegation von Kiwex vom Februar 2006 Bezug nimmt, führt dies nicht weiter. Soweit diesen Dokumenten überhaupt tatsächliche Behauptungen zu entnehmen sind, bieten sie jedenfalls keine Gewähr für ihre Richtigkeit, zumal nicht nachzuvollziehen ist, ob und ggf. auf welche Erkenntnisse bzw. Quellen diese gestützt werden (können). Solche sind nicht näher bezeichnet. Bei dem erwähnten Reisebericht ist zudem bereits der Verfasser desselben nicht genau zu ersehen, da dieser lediglich mit „Der Rat des Dorfes“ unterschrieben ist, ohne Angaben oder Unterschriften von Personen zu enthalten. Angesichts dieser Umstände drängt sich der Kammer unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden und

in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse eine weitere Sachaufklärung insofern nicht auf. Den in diesem Zusammenhang gestellten Antrag des Klägers, zum Beweis der tatsächlichen Angaben in der Stellungnahme des Yezidischen Kultur-Zentrums in Celle und Umgebung e. V. vom 17. Juli 2008 sowie des Reiseberichtes der yezidischen Delegation aus Kiwex vom Februar 2006 die Zeugen [Name] und [Name] zu vernehmen, hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung als unsubstantiiert abgelehnt. Die unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen waren nicht hinreichend bestimmt genug benannt. Die bloße Bezugnahme auf die vorgenannten Dokumente genügt dafür nicht, zumal es damit dem Gericht überlassen blieb, zu beurteilen, bei welchem Inhalt der fraglichen Dokumente es sich um tatsächliche Behauptungen, die unter Beweis gestellt sein sollen, handeln soll oder nicht. Darüber hinaus war der Beweisantrag aber auch deshalb unsubstantiiert, weil nicht dargetan worden ist, wie die benannten Zeugen das in ihr Wissen gestellte Wissen erlangt haben sollen und zu welchen Tatsachenbehauptungen im Einzelnen sie etwas aus eigenem Erleben oder vom Hörensagen bekunden (können) sollten.

Für den Kläger folgt auch nichts Weitergehendes aus seinem Vortrag, die yezidische Religion werde in der Öffentlichkeit ausgeübt, dies sei für die Ausübung der yezidischen Religion essentiell und daran seien Yeziden in der Türkei gehindert. Allerdings sind nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG bei der Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 dieser Vorschrift vorliegt, Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 QRL ergänzend anzuwenden und nach Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL berücksichtigen die Mitgliedsstaaten bei der Prüfung der Verfolgungsgründe, dass der Begriff der Religion u. a. die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen umfasst. Eine relevante Beeinträchtigung der so verstandenen Religionsfreiheit ist jedoch nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben, vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a QRL. Die Gefahr einer solchen ist jedenfalls für den Kläger im Falle seiner Ausreise in die Türkei nicht gegeben.

Dies folgt für diesen bereits daraus, dass er schon nicht substantiiert dargetan hat, ob und ggf. welche Formen öffentlicher Religionsausübung er selbst überhaupt konkret praktiziert bzw. ernsthaft zu praktizieren beabsichtigt, welche davon ggf. für seine Glaubenspraxis essentiell sein soll(t)en und ggf. welche davon er in der Türkei

gehindert wäre, wahrzunehmen. Der schlichte Hinweis auf Seite 15 des Schriftsatzes seines Prozessbevollmächtigten vom 6. Januar 2010, „auch“ der Kläger bekenne „auch“ auf diese Weise – gemeint ist die in diesem Schriftsatz zuvor erfolgte Darstellung öffentlicher Religionsausübung durch Yeziden – öffentlich seinen Glauben, genügt dafür nicht. Einer substantiierteren Darlegung hätte es insofern aber insbesondere deshalb bedurft, weil die Beurteilung, welche öffentlich sichtbare Religionsausübung für den Einzelnen zu den unverzichtbaren Formen seiner Glaubenspraxis gehört, von der Stärke seiner jeweiligen persönlichen religiösen Bindungen und damit nicht von einer pauschalen Betrachtung aller Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, sondern von einer einzelfallbezogenen Prüfung abhängt.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris (Rdnr. 144), m. w. N.

Eine diesbezüglich weitere Sachaufklärung der Kammer u. a. durch seine Befragung hat der Kläger nicht ermöglicht, zumal er trotz Anordnung des persönlichen Erscheinens dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 30. März 2010 ohne Entschuldigung ferngeblieben ist.

Im Übrigen stehen dem Vorbringen des Klägers, Yeziden übten ihre Religion auch öffentlich aus und seien darauf essentiell angewiesen, die bisherigen - weitgehend übereinstimmenden - Erkenntnisse über die Ausübung der yezidischen Religion entgegen. Danach wird die Zugehörigkeit zum Yezidentum ausschließlich über die Geburt vermittelt, d. h. eine Konversion zum Yezidentum ist nicht möglich, so dass dieser Religion das – öffentlich sichtbar werdende - Element der Missionierung fremd ist. Viele Riten werden unter Ausschluss anderer Glaubenszugehöriger, d. h. nicht öffentlich praktiziert. Damit ist die öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität kein wesentliches hergebrachtes Element des yezidischen Glaubens.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A –, m. w. N., OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris (Rdnr. 140), m. w. N.; VGH Hessen, Beschluss vom 6. August 2009 – 2 A 2842/05.A –, m. w. N.

Insbesondere mit Rücksicht darauf hat das OVG NRW in seinem oben zitierten Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 994/05.A – eine relevante Beeinträchtigung der Religionsausübung von Yeziden in der Türkei auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Glaubensbetätigung verneint. Dem hat sich die Kammer – wie ausgeführt – angeschlossen.

Ihr drängt es sich in Anbetracht der ihr insofern vorliegenden und in das Verfahren eingeführten zahlreichen Erkenntnisse nicht auf, dem – wie ausgeführt – anderslautenden Vorbringen des Klägers weiter nachzugehen. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass – wie ausgeführt – der Kläger schon nicht substantiiert dargelegt hat, ob und ggf. welche Formen öffentlicher Religionsausübung er selbst überhaupt konkret praktiziert bzw. ernsthaft zu praktizieren beabsichtigt, welche davon ggf. für seine Glaubenspraxis essentiell sein soll(t)en und ggf. welche davon er in der Türkei gehindert wäre, wahrzunehmen.

Den in diesem Zusammenhang vom Kläger gestellten Antrag, den sachverständigen Zeugen Professor Dr. Philip Kreyenbroek zum Beweis dafür zu vernehmen, dass öffentliche Feierlichkeiten wie Feste für das religiöse Leben der Yeziden von essentieller Bedeutung seien, diese orthopraktische Religion ohne solche Feierlichkeiten nicht überleben könne und das Begehen dieser Feste den Yeziden in den moslemisch dominierten Ländern unmöglich gemacht werde, ohne dass ihnen von der Seite der Behörden irgendein Schutz gewährt werde, als unzulässig und unsubstantiiert abgelehnt. Beim Beweismittel des sachverständigen Zeugen handelt es sich um einen Zeugenbeweis (§ 173 VwGO i. V. m. § 414 der Zivilprozessordnung – ZPO –), so dass die substantiierte Stellung eines solchen Beweisantrages erfordert, die in das Wissen des sachverständigen Zeugen gestellten einzelnen (vergangenen) Tatsachen oder Zustände zu benennen. Diesen Anforderungen ist der vorgenannte Beweisantrag des Klägers nicht gerecht geworden. Der (sachverständige) Zeuge ist vielmehr zum einen zu Beweisthemen – nämlich Wertungen und Schlussfolgerungen – benannt, für die nach der Prozessordnung nur ein Sachverständiger als zulässiges Beweismittel in Betracht kommt. Soweit zum anderen beantragt ist, den Zeugen zum Beweis der Behauptung zu vernehmen, dass das Begehen der fraglichen Feste in den moslemisch dominierten Ländern unmöglich gemacht werde, ohne dass ihnen

von der Seite der Behörden irgendein Schutz gewährt werde, fehlt es schon an der notwendigen hinreichend bestimmten Bezeichnung der einzelnen, in das Wissen des Zeugen gestellten Tatsachen.

Der Kläger hat im Weiteren aber auch nicht substantiiert dargelegt, dass ihm – soweit die sich im Wandel begriffenen yezidischen Glaubensregelungen dies überhaupt zulassen – eine Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Türkei verwehrt werden würde. Nach den der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist dies nicht der Fall. Das OVG Niedersachsen hat in seinem o. g. Urteil vom 24. März 2009 - 2 LB 643/07 – dazu Folgendes ausgeführt:

„... Der Senat hat bereits im Urteil vom 17. Juli 2007 (a.a.O., UA S. 15, 17 u. 31) unter Auswertung der dazu vorliegenden Erkenntnismittel im Einzelnen ausgeführt, dass in den letzten Jahren vermehrt in Deutschland verstorbene Yeziden in die Türkei überführt und dort nach religiösem Ritus beigesetzt worden sind. Nach Angaben des 1. Vorsitzenden des yezidischen Kulturzentrums in AH. und Umgebung habe sich etwa die Hälfte der verstorbenen Mitglieder seines Vereins in der Türkei beerdigen lassen. Zur Unterbringung von Trauergästen aus dem Ausland wurde im AW. sogar ein sog. "yezidisches Haus" gebaut, in dem sich auch ein Raum für Trauerfeiern befindet. Außer in AW. gibt es mindestens auch an zwei weiteren Orten im Südosten der Türkei yezidische Friedhöfe, nämlich in BA. und BG.. Einen weiteren Friedhof scheint es in BJ. zu geben. Es ist ebenfalls bekannt, dass an den Trauerfeiern neben Angehörigen auch muslimische Nachbarn teilnehmen. Diese Entwicklung zeigt exemplarisch, dass religiöse Riten der Yeziden, soweit sie in der Öffentlichkeit stattfinden, von muslimischen Nachbarn zumindest toleriert werden...“

Dementgegen hat der Kläger zwar vorgetragen, dass Beerdigungen, Hochzeiten, Bisk-Zeremonien sowie größere Zusammenkünfte der Yeziden an den Feiertagen nicht stattfinden könnten, ohne dass vorher entsprechende Zahlungen an Grundbesitzer, örtliche Honoratioren und Militär geleistet würden, um die Sicherheit zu gewährleisten. Substantiiert benennt der Kläger als einzigen Referenzfall dafür jedoch allein, dass nach der Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. zur Situation der Yeziden in der Türkei vom 04. Juli 2006 auf Seite 4 für eine „Beerdigung in M. die Dorfschützer Summen in der Größenordnung von 3.000,-- € verlangt“ hätten. Bereits das OVG Niedersachsen hat indes dieses Vorbringen aufgrund der diesbe-

züglich eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Januar 2007 in seinen Urteilen vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/03 – und vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 – als nicht bestätigt erachtet und insbesondere in Letzterem dazu ausgeführt:

„... Diese Einschätzung wird auch nicht durch das Vorbringen der Beigeladenen zu 2) in Frage gestellt, dass die Überführung und Beerdigung von in Deutschland verstorbenen Yeziden in der Regel nur gegen Geld- und Sachgeschenke an Großgrundbesitzer, einflussreiche Moslems und gegebenenfalls das örtliche Militär möglich seien. Der Senat hat sich mit dieser Behauptung, die auf einer Stellungnahme des Yezidischen Forums e. V. vom 4. Juli 2006 beruht, bereits im Urteil vom 17. Juli 2007 (a.a.O., UA S. 31 u. 42) auseinander gesetzt. Das dazu befragte Auswärtige Amt hat in seiner Auskunft vom 26. Januar 2007 an den Senat mitgeteilt, es sei die Regel, dass Angehörige von in Europa verstorbenen Yeziden oftmals muslimische Bekannte in der Türkei mit den Bestattungen beauftragten und für Leichenwagen bzw. Krankenwagen und insbesondere für Bestattungsfeiern ca. 2.000,--EUR bis 3.000,--EUR überwiesen. Dieses Geld werde für die Beisetzung und insbesondere für das traditionelle Essen im Rahmen der Trauerfeier verwendet. Dagegen hat es die vom Yezidischen Forum e. V. aufgestellte Behauptung, Yeziden müssten regelmäßig an Moslems Erpressungsgelder zahlen, nicht bestätigen können. Befragungen hierzu bei diversen Stellen bzw. Personen seien negativ verlaufen. Derartige Straftaten seien weder angezeigt worden noch existierten Ermittlungsverfahren. Der Senat sieht weiterhin keinen durchgreifenden Anlass, an der Richtigkeit dieser Auskunft zu zweifeln...“

Dieser Einschätzung schließt sich die Kammer an. Sonstige Referenzfälle für seinen Vortrag, dass Beerdigungen, Hochzeiten, Bisk-Zeremonien sowie größere Zusammenkünfte der Yeziden an den Feiertagen nicht stattfinden könnten, ohne dass vorher entsprechende Zahlungen an Großgrundbesitzer, örtliche Honoratioren und Militär geleistet würden, um die Sicherheit zu gewährleisten, hat der Kläger nicht konkret und substantiiert angegeben. Dies gilt auch in Anbetracht seines Vorbringens, „auch in den Anmerkungen des Yezidischen Forums e. V. vom 18. Dezember 2007 zu dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 17. Juli 2007“ werde ausgeführt, dass die Hoffnungen einiger Älterer, zumindest zeitweise in Kiva zu leben und Beerdigungen selbst zu organisieren, also keine Schutzgelder zu zahlen, sich nicht erfüllt hätten und Besucher aus Deutschland nur unter Sicherheitsvorkehrungen Dörfer aufsuchen könnten, d. h. sie müssten sich beim Großgrundbesitzer, den örtlichen Honoratioren und dem Militär anmelden, entsprechende Zahlungen leisten und Be-

gleitpersonen engagieren, anders sei ihre Sicherheit nicht gewährleistet. Ein konkreter Vorfall der fraglichen Art ist damit nicht bezeichnet. Die von ihm erwähnten Urteilsanmerkungen des Yezidischen Forums e. V. selbst hat der Kläger nicht vorgelegt.

Die Kammer hat den in diesem Zusammenhang klägerseits gestellten Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass Beerdigungen, Hochzeiten, Bisk-Zeremonien sowie größere Zusammenkünfte der Yeziden an den Feiertagen nicht stattfinden könnten, ohne das vorher entsprechende Zahlungen an Großgrundbesitzer, örtliche Honoratioren und Militär geleistet würden, um die Sicherheit zu gewährleisten, in der mündlichen Verhandlung abgelehnt. Sie hat jedenfalls von der Einholung eines solchen, weiteren Sachverständigengutachtens in Ausübung des ihr insofern nach § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO zustehenden Ermessens mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen, insbesondere der erwähnten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Januar 2007 an das OVG Niedersachsen sowie den vorgenannten Urteilen des OVG Niedersachsen vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/03 – und vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 – abgesehen. Wie bereits ausgeführt, konnte nach der letztgenannten Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht bestätigt werden, dass Yeziden in der Türkei Schutzgelder zahlen, und nach den Darlegungen in den erwähnten Urteilen des OVG Niedersachsen, denen sich die Kammer – wie ausgeführt – anschließt, wird es Yeziden in der Türkei nicht verwehrt, an religiösen Riten in der Öffentlichkeit teilzunehmen. Dass sich daran – insbesondere nach der Erteilung der erwähnten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 26. Januar 2007 - etwas in relevanter Weise geändert haben könnte, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt. Wie bereits ausgeführt hat er Referenzfälle für sein Vorbringen weder konkret noch substantiiert benannt.

Soweit der Antragsteller die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür beantragt hat, dass in der Öffentlichkeit Yeziden schon aufgrund ihrer traditionellen weißen Kleidung sowie den Kopftüchern bei den Frauen und den Schnurbärten bei den Männern zu erkennen seien, hat die Kammer auch dies abgelehnt. Der Beweisantrag in Bezug auf die weiße Bekleidung ist bereits unsubstantiiert, zu-

mal jedenfalls der Kläger selbst, der vorgibt glaubensgebundener Yezide zu sein, weder in der mündlichen Verhandlung am 19. Januar 2010, zu der er erschienen war, derart bekleidet war noch auf den von ihm in den Verwaltungsvorgängen der Beklagten vorhandenen Lichtbildern eine solche Kleidung trägt. Dass er sich in der Türkei dementsprechend kleiden würde, hat der Kläger nicht substantiiert dargetan, so dass nach Auffassung der Kammer jedenfalls in Bezug auf seine Person nicht einmal eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptung streitet. Offenkundig genügen das Tragen eines Kopftuches sowie eines Schnurbartes für sich allein zur Identifizierung als Yezide nicht, zumal derartiges bekanntermaßen auch von Personen getragen wird, die nicht yezidischen Glaubens sind. Abgesehen davon ist die unter Beweis gestellte Behauptung insgesamt für die Entscheidung jedenfalls aber ohne Bedeutung, weil aus der fraglichen Identifizierbarkeit von Yeziden in der Türkei nicht auf deren – für den vorliegenden Rechtsstreit allein entscheidende – abschiebungsschutzrelevante Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Türkei geschlossen werden kann. Wie bereits ausgeführt, ist eine solche Verfolgungssituation dort gegenwärtig gerade nicht (mehr) gegeben, obgleich dort lebende Yeziden – aus welchen Gründen auch immer – als solche bekannt sind bzw. dem Vortrag des Klägers zufolge als solche zu identifizieren sind.

Die Kammer hat ferner den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens abgelehnt, den der Kläger zum Beweis dafür gestellt hat, dass Beerdigungen, Hochzeiten, die Bisk-Zeremonie und die Feier des Roten Mittwoch sowie die Fastentage im November/Dezember nicht im Verborgenen, sondern in der Öffentlichkeit der Dorfgemeinschaft stattfänden. Der Beweisantrag war unsubstantiiert, da die zu beweisen gesuchten Tatsachenbehauptungen nicht hinreichend bestimmt genug angegeben sind. So ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen, was unter „Öffentlichkeit der Dorfgemeinschaft“ zu verstehen sein soll. Jedenfalls hat die Kammer in Ausübung des ihr nach § 98 VwGO in entsprechender Anwendung von § 412 ZPO zustehenden Ermessens mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen davon abgesehen, insofern ein (weiteres) Sachverständigengutachten einzuholen. Darüber hinaus ist die unter Beweis gestellte Tatsachenbehauptung für die Entscheidung ohne Be-

deutung, zumal der Kläger nicht substantiiert dargetan hat, dass Yeziden in relevanter Weise an einer derartigen öffentlichen Ausübung ihrer Religion in der Türkei gehindert wären und nach den oben erwähnten Erkenntnissen der Kammer sehr wohl davon auszugehen ist, dass Yeziden nicht in nennenswerter Weise in der Türkei daran gehindert wären. Insbesondere ist aus der Tatsache, dass die Yeziden im Südosten der Türkei Friedhöfe unterhalten und im Ausland verstorbene Yeziden in zunehmenden Maße dort beerdigt werden wollen, zu folgern, dass die Bestattungsrituale im Wesentlichen ungestört durchgeführt werden können. Dies zeigt zum anderen, dass religiöse Riten der Yeziden, auch wenn sie teilweise in der Öffentlichkeit stattfinden, von muslimischen Nachbarn zumindest toleriert werden.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris (Rdnr. 140).

Dass sie möglicherweise gewisse Einschränkungen hinnehmen müssen, reicht für eine im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG abschiebeschutzrelevante Beeinträchtigung ihrer Religionsausübung nicht aus, da nicht jede Beeinträchtigung der öffentlichen Glaubensbetätigung die Qualität einer politischen Verfolgungshandlung erlangt, sondern nur eine solche schwerwiegender Art (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a und b QRL). Zudem ist die Beweisfrage deshalb ohne Relevanz für die vorliegende Entscheidung, weil – wie dargelegt – jedenfalls der Kläger schon nicht substantiiert dargetan hat, ob und inwieweit er selbst eine öffentliche Glaubensausübung im vorgenannten Sinne praktiziert bzw. ernsthaft zu praktizieren beabsichtigt, d. h. an solchen Veranstaltungen innerhalb der fraglichen Gemeinschaft teilnimmt bzw. teilzunehmen gedenkt.

Die Kammer hat ferner den Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass der Aufbau eines yezidischen Gemeindelebens im moslemischen Umfeld nicht möglich sei und yezidische Gemeinden aufgrund der religiös bedingten Aversionen ständigen Repressionen des moslemischen Umfelds ausgesetzt sein würden, abgelehnt. Der Antrag war unsubstantiiert, zumal es ihm an der hinreichend bestimmten Angabe von unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen mangelte und er zudem auf eine Ausforschung des Sachverhaltes gerichtet war. Soweit der Kläger seinen Vortrag, der Aufbau eines yezidischen Gemeindelebens sei im moslemischen Umfeld unmöglich, auf sein weiteres – in anderem rechtlichen Zu-

sammenhang ausdrücklich unter Beweis gestelltes – Vorbringen zurückführen sollte, dass eine religiöse Betreuung von Yeziden in der Türkei aufgrund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheikh- und Pir-Familien nicht gewährleistet sei, ist dies für die Entscheidung – auch im hier interessierenden Kontext – ohne Bedeutung. Denn ein solches begründete eine Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG schon deshalb nicht, weil das geltend gemachte Fehlen einer zureichenden geistlichen Betreuung von Yeziden in der Türkei dem türkischen Staat nicht (mehr) – wie für die Annahme einer relevanten Verfolgung erforderlich – zuzurechnen ist. Der Heimatstaat ist nicht zur Gewährleistung einer bestimmten religiösen Infrastruktur verpflichtet. Dies gilt auch wenn die religiöse Infrastruktur, die bei den Yeziden wegen vorausgegangener, in der Vergangenheit liegender Verfolgungsmaßnahmen entfallen ist, hingegen gegenwärtig – seit zumindest 2003 – zielgerichtete Eingriffe betreffend die Gewährleistung der religiösen Betreuung nicht mehr feststellbar sind. Das etwaige Fehlen einer zureichenden geistlichen Betreuung von Yeziden ist nicht (mehr) Folge einer religiösen Verfolgung, sondern Konsequenz der weiterhin vergleichsweise geringen Zahl der in der Türkei lebenden Yeziden sowie der Entscheidung der in das Ausland abgewanderten/geflüchteten yezidischen Würdenträger, weiterhin im Ausland zu verbleiben.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 14. Februar 2006 – 15 A 2119/02 –, juris, sowie OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris (Rdnr. 137).

Vor diesem Hintergrund konnte die Kammer den – ausdrücklich allerdings in einem anderen rechtlichen Zusammenhang gestellten – Antrag des Klägers zum Beweis dafür, dass eine religiöse Betreuung von Yeziden in der Türkei aufgrund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheikh- und Pir-Familien nicht gewährleistet sei, ein Sachverständigengutachten einzuholen, auch bezogen auf den hier relevanten Kontext als für die Entscheidung ohne Bedeutung ablehnen.

Was die vom Kläger vorgetragene Unmöglichkeit, im moslemischen Umfeld ein yezidisches Gemeindeleben aufzubauen, im Übrigen angeht, so hat die Kammer von der beantragten Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens insoweit jedenfalls in Ausübung des ihr nach § 98 VwGO i. V. m. § 412 ZPO zustehenden Er-

messens mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen abgesehen. Entsprechendes gilt für den Beweisantrag, soweit er sich auf das Vorbringen bezieht, yezidische Gemeinden würden aufgrund der religiös bedingten Aversionen ständigen Repressionen des moslemischen Umfelds ausgesetzt sein. Wie sich aus den o. g. Entscheidungen des OVG NRW sowie des OVG Niedersachsen und den diesen zugrunde liegenden Erkenntnissen ergibt, hat es seit Jahren religiös bedingte Übergriffe von Muslimen gegenüber yezidischen Glaubenszugehörigen nicht (mehr) bzw. jedenfalls nicht (mehr) in einer solchen Dichte gegeben, die die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei rechtfertigte. Über die ganzen Jahre hinweg sind in der Türkei Yeziden verblieben. Dies ist angesichts der anzunehmenden Glaubensgebundenheit derselben nach Auffassung der Kammer nur damit zu erklären, dass sie offenbar ihren Glauben in einer von ihnen jedenfalls noch als ausreichend empfundenen Art und Weise haben ausüben können. Wie ebenfalls schon dargelegt unterhalten die Yeziden im Südosten der Türkei Friedhöfe und im Ausland verstorbene Yeziden hegen zunehmend den Wunsch in ihrer Heimat beerdigt zu werden. Daraus ist – wie bereits ausgeführt – zum einen zu folgern, dass die Bestattungsrituale im Wesentlichen ungestört durchgeführt werden können, und zum anderen zeigt dies, dass religiöse Riten – auch wenn sie teilweise in der Öffentlichkeit stattfinden – von muslimischen Nachbarn toleriert werden.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 24. März 2009 – 2 LB 643/07 –, juris (Rdnr. 140).

Nach alledem ist nichts (mehr) konkret dafür ersichtlich, dass yezidische Gemeinden aufgrund religiös bedingter Aversionen ständigen Repressionen des moslemischen Umfelds ausgesetzt sind und Yeziden im moslemischen Umfeld im Südosten der Türkei aus abschiebeschutzrelevanten Gründen im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG daran gehindert wären, ein „yezidisches“ Gemeindeleben zu unterhalten oder aufzubauen. Dass dies mit gewissen Einschränkungen verbunden sein mag, reicht für eine im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG abschiebeschutzrelevante Beeinträchtigung der Religionsausübung nicht aus, da nicht jede Beeinträchtigung der öffentlichen Glaubensbetätigung die Qualität einer politischen Verfolgungshandlung erlangt, sondern nur eine solche schwerwiegender Art (vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. a und b QRL). Etwaige -

insbesondere aktuellere - Referenzfälle, die entgegen den vorgenannten Erkenntnissen dafür sprächen, dass im Südosten der Türkei der Aufbau eines yezidischen Gemeindelebens im moslemischen Umfeld aus abschiebeschutzrelevanten Gründen unmöglich wäre oder yezidische Gemeinden aufgrund religiös bedingter Aversionen ständigen Repressionen des moslemischen Umfelds ausgesetzt wären, hat der Kläger weder substantiiert noch konkret benannt. Angesichts dessen besteht für die Kammer für eine diesbezügliche weitere Sachaufklärung keine hinreichende Veranlassung.

Die Kammer hat auch den weiteren Antrag des Klägers abgelehnt, ein Sachverständigengutachten zum Beweis dafür einzuholen, dass beispielsweise Beerdigungen Anlässe zu Beileidsbesuchen seien, die sich über mehrere Wochen erstrecken können und einige hundert Besucher zu den Trauernden führten, in der Regel hierfür ein Raum angemietet werde, weil solche Besuche in Wohnungen zu Misshelligkeiten führten. Diese Behauptungen sind für die Entscheidung ohne Bedeutung, zumal aus ihnen, selbst wenn sie als richtig unterstellt werden, nicht geschlussfolgert werden kann, dass und ggf. inwieweit – dies ist allein entscheidungsrelevant – Yeziden und insbesondere der Kläger mit Blick auf ihre Religionszugehörigkeit in der Türkei abschiebeschutzrelevanten Maßnahmen ausgesetzt sind bzw. wären. Dies gilt insbesondere auch insoweit, als der Kläger behauptet, die erwähnten Besuche führten in der Wohnung zu Misshelligkeiten. Damit ist schon nicht behauptet, dass es sich um – was allein entscheidungsrelevant sein könnte – abschiebeschutzrelevante Beeinträchtigungen handeln soll. Jedenfalls wird nicht behauptet, dass es zu solchen Misshelligkeiten auch in den Räumen komme, die nach der Behauptung des Klägers hierfür in der Regel angemietet werden und folglich auch angemietet werden können.

Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang die Einholung eines Sachverständigengutachtens auch zum Beweis dafür beantragt hat, dass solche (Beileids-) Besuche zur unabdingbaren sozialen Verpflichtung innerhalb der Gemeinschaft – mittlerweile auch in Deutschland – gehörten, konnte die Kammer dies ebenfalls deshalb ablehnen, weil dies für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Denn weder hat der Kläger konkret oder substantiiert dargetan noch ist nach den der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten o. g. Erkenntnissen etwas dafür ersicht-

lich, dass – dies allein könnte relevant sein – Yeziden in der Türkei an der Wahrnehmung derartiger (Beileids-) Besuche gehindert wären. Hinzu kommt, dass – wie bereits oben dargelegt – jedenfalls der Kläger selbst nicht substantiiert dargetan hat, ob und ggf. inwieweit er sich entsprechend betätigt bzw. ernsthaft beabsichtigt, sich derart zu betätigen.

Die Kammer hat ferner den Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass das gleiche für die großen Zusammenkünfte der Yeziden an den Feiertagen gelte, abgelehnt. Die unter Beweis gestellte Behauptung ist für die Entscheidung ohne Bedeutung. Dabei geht die Kammer davon aus, dass der Kläger mit seiner vorgenannten Behauptung das gleiche vorgetragen und unter Beweis gestellt hat, was er hinsichtlich der zuvor erwähnten Beileidsbesuche vorgebracht hat. Wie dargelegt, waren die im Zusammenhang mit den Beileidsbesuchen unter Beweis gestellten Tatsachenbehauptungen für die Entscheidung ohne Bedeutung. Die dafür oben dargelegten Gründe gelten hier insofern entsprechend.

Ebenfalls soweit der Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass Beileidsbesuche zur unabdingbaren Verpflichtung innerhalb der Religionsgemeinschaft gehören ebenso wie die Zusammenkünfte an Feiertagen, hat die Kammer dies abgelehnt, weil die damit unter Beweis gestellten Behauptungen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Es kann insofern auf die obigen Gründe der Ablehnung der im Zusammenhang mit Beileidsbesuchen und Zusammenkünften an Feiertagen ansonsten gestellten Beweisanträge verwiesen werden.

Die Kammer hat im Weiteren auch den Beweisantrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass Yeziden aufgrund ihrer Nichtteilnahme am islamischen Leben als solche zu identifizieren seien, abgelehnt, weil auch dies für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Denn aus der Identifizierung als Yeziden kann nicht gefolgert werden, dass diese – und dies wäre allein relevant – in abschiebeschutzbegründender Art und Weise in der Türkei verfolgt würden. Wie oben ausgeführt besteht eine derartige Verfolgungssituation für Yeziden in der Türkei nicht (mehr), obwohl dort lebende Yeziden als solche – aus welchen Gründen auch

immer – bekannt sind bzw. dem Vorbringen des Klägers zufolge als solche identifiziert werden (können).

Ebenso hat die Kammer den weiteren Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass die Identifizierung der Yeziden als solche zu entsprechenden Verfolgungshandlungen führe, abgelehnt. Insofern hat sie in Ausübung des ihr gemäß § 98 VwGO in entsprechender Anwendung von § 412 ZPO zustehenden Ermessens mit Rücksicht auf die ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen von der Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens abgesehen. Außerdem verfügt die Kammer aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnisse und Gerichtsentscheidungen über die zur Beantwortung der Beweisfrage erforderliche eigene Sachkunde. Aus den in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen – insbesondere den o. g. Entscheidungen des OVG NRW und OVG Niedersachsen und den diesen zugrunde gelegten Erkenntnisquellen – ergibt sich, dass aktuell Yeziden in der Türkei einer Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nicht (mehr) unterliegen und dies obgleich die dort lebenden Yeziden als solche bekannt sind bzw. dem Klägervortrag zufolge aufgrund ihrer Nichtteilnahme am islamischen Leben als solche identifiziert werden.

Soweit der Kläger die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür beantragt, dass Yeziden in der Türkei nach wie vor in einem allgemeinen Klima der Verachtung und des Hasses aus religiösen Gründen leben, konnte die Kammer dies ebenfalls schon deshalb ablehnen, weil dies für die Entscheidung ohne Bedeutung ist. Ein allgemeines Klima der Verachtung und des Hasses aus religiösen Gründen gibt keinen Hinweis auf eine religionsbedingte Verfolgung von Yeziden, sofern sie nicht durch asyl- bzw. abschiebeschutzrelevante Übergriffe auch nach außen hin zutage tritt. Letzteres ist indes – wie ausgeführt – seit Jahren nicht (mehr), jedenfalls nicht (mehr) in einem eine mittelbare Gruppenverfolgung begründenden Maße der Fall. Auch ein ihrer Religion feindlich gesonnenes Umfeld lässt für sich allein gesehen Zweifel an der hinreichenden Verfolgungssicherheit der Yeziden in der Türkei nicht zu. Dies gilt umso mehr, als etwaige Übergriffe nichtstaatlicher Akteure nach § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG dem Staat – hier der Türkei – nur zuzurechnen sind, wenn

dieser erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten. Auch dies ist in Bezug auf die Türkei – wie unten noch näher ausgeführt werden wird – nicht (mehr) der Fall.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger – wie er geltend macht – im Falle seiner Rückkehr Eingriffe in sein Recht, sich nicht zum Islam bekennen zu müssen, zu besorgen hätte. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang sich darauf beruft, dass nach dem sogenannten Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 3. November 2009 (Iautizi gegen Italien, 30814/06) die sogenannte negative Glaubensfreiheit durch ein Kruzifix in der Schule verletzt werde, ist dies schon deshalb nicht behelflich, weil es sich bei dem Kruzifix bekanntermaßen um ein vornehmlich im christlichen Glauben verwendetes und im Islam weniger bis gar nicht gebräuchliches Symbol handelt. Aber auch soweit das Vorbringen des Klägers dahin zu verstehen sein sollte, dass er eine Verletzung der besagten Glaubensfreiheit im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG gerade durch den Unterricht - insbesondere durch den Islamunterricht - an türkischen Schulen befürchtet, führt dies nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung seiner Religionsfreiheit. Dabei ist eine etwaige Verpflichtung zur Teilnahme am schulischen Unterricht, insbesondere dem Islamunterricht, in der Türkei für sich genommen schon deshalb nicht geeignet, die Annahme einer Gruppenverfolgung von (allen) Yeziden in der Türkei zu begründen, weil sie sich erkennbar allenfalls auf in der Türkei zum Schulbesuch verpflichtete Personen - vornehmlich also auf Kinder und Jugendliche – und damit nicht auf alle Yeziden, insbesondere auch nicht auf den inzwischen 30 Jahre alten Kläger, bezieht. Unbeschadet dessen wird das von der Menschenwürde garantierte und auch von § 60 Abs. 1 AufenthG geschützte religiöse Existenzminimum von der Pflicht zur Teilnahme am islamischen Religionsunterricht für Andersgläubige in den staatlichen Schulen der Türkei nicht berührt, weil dadurch keine den Kern der religiös geprägten Persönlichkeit treffende Pflicht verbunden ist, sich zum Islam zu bekennen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. März 1990 – BVerwG 19 C 14.89 –, BVerwGE 85, 12, 23 m. w. N.

Auch aus Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL (i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG) folgt insofern vorliegend kein weitergehender Schutz. Selbst wenn zugunsten des Klägers da-

von ausgegangen wird, dass danach die öffentliche Glaubensbetätigung bzw. – Nichtbetätigung geschützt sein mag, so ist eine relevante Beeinträchtigung der so verstandenen Religionsfreiheit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) QRL jedenfalls nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben. Solche sind indes vom Kläger nicht dargetan. Insbesondere ist nicht zu ersehen, dass in der Türkei der staatliche Islamunterricht in der Schule eine zwangsweise religiöse Umerziehung bzw. Disziplinierung Andersgläubiger und gerade auch der Yeziden bezwecken würde. Jedenfalls in Bezug auf den Kläger gilt außerdem, dass für seine Person eine entsprechende Gefährdung nicht besteht, weil er mit Rücksicht auf sein Alter einen (islamischen) Schulunterricht in der Türkei nicht (mehr) erfahren wird. Ob darüber hinaus in diesem Zusammenhang die Religionsfreiheit auch Schutzwirkungen für sorgeberechtigte Elternteile von Kindern und Jugendlichen auslöst, die einen – solchen – (Schul-) Unterricht besuchen (müssen), mag offenbleiben. Dies ist jedenfalls für den kinderlosen Kläger auszuschließen.

Der Kläger zeigt auch mit seinem Vorbringen, die Vernachlässigung der Darstellung des yezidischen Glaubens im Religions- und Ethikunterricht (in der Türkei) verletze ein von der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) gewährleistetetes Recht auf Erziehung, keinen für die Feststellung einer abschiebungsrelevanten Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Aspekt auf. Dabei ist schon nicht ersichtlich, dass die vom Kläger ausdrücklich in Bezug genommene Vorschrift des Art. 2 EMRK eine entsprechende Garantie enthält, zumal diese sich dem Wortlaut nach auf den Schutz des Lebens bezieht. Dessen ungeachtet kann eine Beeinträchtigung eines Rechts auf Erziehung zu abschiebeschutzrelevanten Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG nur führen, soweit dabei an in dieser Vorschrift aufgeführte Merkmale angeknüpft wird. Im geltend gemachten Zusammenhang dürfte insofern ernsthaft allein eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit unter dem Gesichtspunkt eines Rechts auf religiöse Erziehung in Betracht zu ziehen sein. Eine (Abschiebeschutz-) relevante Beeinträchtigung ist jedoch – wie ausgeführt – nur bei schwerwiegenden Eingriffen gegeben (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 lit. QRL). Einen solchen stellt die – bloße – Vernachlässigung des yezidischen Glaubens im staatlichen Schulunterricht in der Türkei indes – unabhängig davon, ob eine Verletzung einer von der EMRK ge-

währleisteten Rechtsposition vorliegt – nicht dar. Wie ausgeführt kommt sogar der Verpflichtung zur Teilnahme am staatlichen Islamunterricht in der Türkei eine solche Bedeutung nicht zu. Jedenfalls in Bezug auf den Kläger ist eine relevante Beeinträchtigung seiner Religionsfreiheit insofern auch deshalb ausgeschlossen, weil er – wie ausgeführt in der Türkei einen staatlichen Islamunterricht nicht besuchen wird und auch keine Kinder hat, die solches tun müssten. Die Kammer hat vor diesem Hintergrund den Antrag des Klägers auf Einholung eines Rechtsgutachtens zum Beweis dafür, dass der EGMR den bisherigen Religions- und Ethikunterricht in der Türkei aufgrund der Vernachlässigung der Darstellung des alevitischen Glaubens in einer Entscheidung vom Oktober 2007 als Verletzung von „Art. 2 EMRK (Recht auf Erziehung)“ gewertet hat und das gleiche hinsichtlich der Vernachlässigung der Darstellung des yezidischen Glaubens im Religions- und Ethikunterricht gelte, als für die Entscheidung jedenfalls ohne Bedeutung abgelehnt, zumal die Verletzung einer von der EMRK gewährleistete Rechtsposition – wie aufgezeigt – nicht ohne Weiteres zur Annahme einer abschiebeschutzrelevanten Rechtsbeeinträchtigung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG führt und – wie dargelegt – jedenfalls in Bezug auf den Kläger eine solche Verletzung mit Rücksicht darauf auszuschließen ist, dass er in der Türkei keine Schule besuchen wird und auch keine Kinder hat, die solches tun müssten. Außerdem war der Beweisantrag bereits unzulässig, zumal er sich nicht auf eine dem Beweis zugängliche tatsächliche Behauptung bezieht, sondern auf eine Rechtsfrage, zu deren Klärung die Kammer noch dazu über die erforderliche eigene Sachkunde verfügt.

Auch mit seinem Vorbringen im Übrigen zeigt der Kläger keine Gesichtspunkte auf, die mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur yezidischen Religionsgemeinschaft eine abschiebeschutzrelevante Gefährdung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG begründen könnten.

cc) Anhaltspunkte dafür, dass eine politische Verfolgung des Klägers im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG in der Türkei aus individuellen Gründen zu besorgen wären, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Ist nach alledem der Kläger in der Türkei vor einer (erneuten) Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) hinreichend sicher und ist damit der Tatbestand des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfüllt, unterliegt der verfügte Widerruf der vormaligen Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG auch in sonstiger Hinsicht keinen Bedenken.

Insbesondere kann der Kläger aus der Regelung des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nichts für sich herleiten. Nach dieser Bestimmung ist im Ergebnis die Asylanerkennung bzw. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht zu widerrufen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dies ist hinsichtlich des Klägers indes nicht der Fall.

Daran führt auch dessen Vortrag nicht vorbei, dass eine religiöse Betreuung von Yeziden in der Türkei aufgrund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheikh- und Pir-Familien nicht gewährleistet sei. Denn das etwaige Fehlen einer religiösen Infrastruktur – um das es bei dem fraglichen Vorbringen des Klägers im hier relevanten Zusammenhang allein geht – führt nicht zur Unzumutbarkeit der Rückkehr i. S. v. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG .

vgl. OVG NRW, Beschluss vom 5. Juni 2008 – 15 A 3611/07.A –, m. w. N.

Diese Bestimmung soll der Sondersituation solcher Personen Rechnung tragen, die ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Flüchtlingsschicksal erlitten haben und denen es deshalb selbst lange Zeit danach – auch ungeachtet veränderter Verhältnisse – nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Eine derartige Konstellation steht mit der Behauptung des Klägers, aufgrund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheikh- und Pir-Familien sei eine religiöse Betreuung nicht gewährleistet, nicht in Rede. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, dass der Kläger sich – abgesehen von seiner kurzzeitigen Durchreise durch die Türkei nach seiner Flucht aus Syrien – in der Türkei zuvor nicht aufgehalten und dort auch keine Verfolgung konkret erfahren hat. In Anbetracht des Vorstehenden konnte die Kammer –

wie geschehen – auch in diesem Zusammenhang den Antrag des Klägers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis dafür, dass eine religiöse Betreuung von Yeziden in der Türkei aufgrund des Fehlens der dafür erforderlichen Sheikh- und Pir-Familien nicht gewährleistet sei, als für die Entscheidung ohne Bedeutung ablehnen.

Auch ansonsten ist nichts dafür ersichtlich oder dargetan, dass dem Kläger eine Rückkehr in die Türkei im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG nicht zuzumuten sein könnte.

War nach alledem die zugunsten des Klägers erfolgte Feststellung der Voraussetzungen des § 51 AuslG zu widerrufen, ergibt sich auch nichts anderes, wenn mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 2. März 2010 – C-175/08 – davon ausgegangen wird, dass im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. e QRL die Flüchtlingseigenschaft (nur) erlischt, wenn in Anbetracht einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Veränderung der Umstände im dem fraglichen Drittland diejenigen Umstände, aufgrund deren der Betreffende begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der in Art. 2 lit. c QRL genannten Gründe hatte und als Flüchtling anerkannt worden war, weggefallen sind und er auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung im vorgenannten Sinne haben muss und für die Beurteilung einer Veränderung der Umstände die zuständigen Behörden des Mitgliedsstaates sich im Hinblick auf die individuelle Lage des Flüchtlings vergewissern müssen, dass der oder die nach Art. 7 Abs. 1 QRL in Betracht kommenden Akteure, die Schutz bieten können, geeignete Schritte eingeleitet haben, um die Verfolgung zu verhindern, dass die Akteure demgemäß insbesondere über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, verfügen und dass der betreffende Staatsangehörige im Fall des Erlöschens seiner Flüchtlingseigenschaft Zugang zu diesem Schutz hat.

Vgl. EuGH, Urteil vom 2. März 2010 – C-175/08 –, juris.

Denn nach den der Kammer vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen hat der türkische Staat im vorgenannten Sinne geeignete Maßnahmen

ergriffen, um die religiös bedingte Verfolgung von Yeziden zu verhindern und verfügt auch über wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von solchen Verfolgungshandlungen. Der Kläger wird auch hinreichenden Zugang zu diesem Schutz haben.

Bereits das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 31. August 2007 – 15 A 559/05.A – ausgeführt, dass der türkische Staat erkennbar bemüht ist, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union gerade auch in Bezug auf die Wahrung der Menschenrechte zu erfüllen und in Verfolgung dieses Ziels eine Vielzahl von Verfassungs- und Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht hat. Im Rahmen dieses Bestrebens sind die türkischen Staatsorgane zunehmend bereit und in der Lage, verfolgte Minderheiten und auch die Yeziden gegen Übergriffe Dritter zu schützen. So ist es Yeziden seit Ende 2001 vermehrt gelungen, mit Hilfe von türkischen Behörden und Gerichten ihre Eigentumsrechte durchzusetzen.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/03 –, juris, Rdnr. 48 m. w. N.

Mittlerweile können Yeziden in der Türkei verstärkt mit effektivem Rechtsschutz rechnen. Staatliche Stellen nehmen im Unterschied zu früher Anzeigen und Strafanträge von Yeziden entgegen, nehmen Ermittlungen auf und grundsätzlich ist ein wirksamer Rechtsschutz durch Gerichte gewährleistet. Dass gegen muslimische Beschuldigte eingeleitete strafrechtliche Verfahren mitunter mangels Beweises eingestellt werden oder auch zivilgerichtliche Urteile manchmal wegen Beweisschwierigkeiten zu Ungunsten von Yeziden ausfallen, ist kein Grund, an der – nunmehrigen – staatlichen Schutzbereitschaft zu zweifeln. Abgesehen davon ist es keiner staatlichen Ordnungsmacht – auch in Westeuropa – möglich, einen lückenlosen Schutz vor Unrecht und Gewalt zu garantieren.

Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 17. Juli 2007 – 11 LB 332/03 –, juris, Rdnr. 57 m. w. N.

Dass die vorgenannten Maßnahmen des türkischen Staates hinreichenden Schutz der Yeziden vor religiös motivierten Verfolgungshandlungen gewährleisten, wird zur

Überzeugung der Kammer auch dadurch bestätigt, dass – wie ausgeführt – seit mehreren Jahren solche Übergriffe von Muslimen gegenüber Angehörigen dieser Religionsgruppe nicht mehr bzw. jedenfalls nicht mehr in einer solchen Dichte bekannt geworden sind, als dass darauf die Annahme einer mittelbaren Gruppenverfolgung gestützt werden könnte.

b) Die im angefochtenen Bescheid ferner getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist ebenfalls zu Recht erfolgt. Infolge des Widerrufs der früheren positiven Entscheidung zu § 51 Abs. 1 AuslG steht dem Bundesamt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (jetzt: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, vgl. § 3 AsylVfG) zu. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und damit diejenigen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen indes – wie oben ausgeführt – nicht vor.

2. Mit Rücksicht auf Letzteres kann der Kläger auch die – hilfsweise – begehrte Verpflichtung des Beklagten zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG nicht verlangen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bun-